

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

Gesetzsammlung von 1827.

Gesetzsammlung  
von 1827.



© 1827

1827



1) Regierungs - Bekanntmachung  
vom 1. Januar 1827, publ. am 3.  
Januar 1827.

Durch die Verordnung vom 5. December 1817. (Gesetzsammlung Th. 3. II. S. 137.) sind in den, vermöge des Territorial-Ausgleichs- und Cessionsvertrags vom 4. Febr. 1817. an das hiesige Land abgetretenen vormal's Hannöverschen Kirchspiels- theilen in den Aemtern Bechta und Damme, unter einigen nähern Bestimmungen, alle die Privatrechte betreffende Gesetze und Gewohnheiten aufrecht erhalten worden. Da mit sich nun aber in der Folge nicht etwa die

Declaration des §. I. der Landes- herrlichen Ver- ordnung vom 5. Dec. 1817 wegen Bestimmung über die An- wendbarkeit res- pective der Han- növerschen und Sassenburgischen Gesetze in den von Hannover abgetretenen Landestheilen.

Kunde der Localität verliere, wo solchergestalt Hannöversches Recht geltend geblieben ist, und hierdurch Ungewißheiten in Ansehung des rechtlichen Zustandes entstehen, sind die Aem- ter Bechta und Damme angewiesen worden, genaue Verzeichnisse derjenigen Stellen und Häuser aufzunehmen, welche auf ehemaligem Hannöverschen Territorium belegen sind. Zu genauer Bezeichnung derselben sind dabey die Namen der Eigenthümer zur Zeit der Ab- tretung anzuführen und die Veränderungs- fälle nachzutragen, weshalb die Kirchspiels- vögte, Bauervögte und die dabey besonders betheiligten vormal's Hannöverischen Unter- thanen in den Kirchspielen Goldenstedt, Dam-

me, Nemenkirchen und Holdorf angewiesen werden, etwaige Veränderungsfälle sofort zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

Da übrigens seit der Abtretung in den vormals Hannoverischen Kirchspielstheilen sich neue Anbauer niedergelassen haben können oder sich künftig niederlassen dürfen, und es keineswegs die Absicht gewesen ist, dieselben in ihren Privatrechtsverhältnissen, und namentlich in Ansehung der ehelichen Güterverhältnisse, den Hannoverischen Rechten und Gewohnheiten unterzuordnen: so wird mit höchster Genehmigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht declaratorisch zu dem §. 1. der Verordnung vom 5. December 1817. hierdurch bestimmt, daß alle neue Anbauer, welche sich seit der Abtretung in den gedachten vormals Hannoverischen Kirchspielstheilen niedergelassen haben oder in der Folge niederlassen werden, rücksichtlich der ehelichen Güterverhältnisse nach den in den übrigen Theilen der Kreise Wechta und Cloppenburg geltenden vormals Münsterischen Rechten und Gewohnheiten, und namentlich nach der Münsterischen Polizeyordnung, beurtheilt werden sollen, insofern nicht etwa von den Betheiligten ausdrücklich hierüber etwas anders bestimmt ist oder be-

stimmt werden wird. Ausgenommen sind nur hiervon, und es sollen, in sofern nicht etwas anders festgesetzt ist, nach Hannoverschen Rechten und Gewohnheiten beurtheilt, jedoch ebenfalls in obige Verzeichnisse ein- und nachgetragen werden, alle diejenigen, welche sich auf Privatgründen, die zum ehemaligen Hannoverschen Territorium gehören, neu angebauet haben.

2) **Regierungs = Bekanntmachung**  
vom 20. Jan. 1827, publ. am 24.  
ejusdem.

Vermöge einer am 17. März 1826. mit dem Herrn Grafen v. Galen auf Burg Dinklage abgeschlossen und unter dem 20. May desselben Jahrs ratificirten Convention hat der Herr Graf für sich und seine Nachkommen, vom 1. Jan. dieses Jahrs an, verschiedene seiner Berechtigungen in Ansehung der Herrlichkeit Dinklage an die gnädigste Landesherrschaft erb- und eigenthümlich abgetreten, nämlich:

1) die gesammte Civil- (streitige und willkührliche) und Criminal-Gerichtsbarkeit, so wie dieselbe bisher theils von dem Gräflich von Galenschen Amte zu Dinklage, theils vermöge Landesherrlich genehmigten Auftrags, für die Gerichts-

Betreffend die, vermöge einer am 17. März 1826 mit dem Grafen v. Galen abgeschlossenen und unter dem 20. May desselben Jahrs ratificirte Convention, von dem Grafen v. Galen geschene erb- und eigenthümliche Abtretung verschiedener seiner Berechtigungen in Ansehung der Herrlichkeit Dinklage an die gnädigste Landesherrschaft.

herrschaft von dem Herzoglichen Landgericht zu Bechta wahrgenommen worden ist, mit allen derselben anklebenden Nutzbarkeiten und Lasten;

2) die gesammte Pollicey in der Herrlichkeit Dinklage, nebst allen mit derselben in Verbindung stehenden Rechten;

3) das Recht der Accise in eben derselben;

4) die Berechtigung, auch für die Hebung der Landesherrlichen und Communal Intra den einen Receptor in der Herrlichkeit Dinklage zu bestellen.

Nachdem diese Berechtigungen nunmehr in den Besiß, in das Eigenthum und den Genuß der gnädigsten Landesherrschaft übergegangen sind, hat das bisherige Gräflich von Galensche Amt Dinklage aufgehört, und es ist die amtliche Verwaltung der Herrlichkeit Dinklage dem Herzoglichen Amte Steinfeld, dessen Amtsdistricte die Herrlichkeit bengelegt worden ist, im Landesherrlichen Namen übertragen worden.

Desgleichen ist der dem Landgericht zu Bechta auf den Antrag des Herrn Grafen von Galen ertheilt gewesene Auftrag wegen Wahrnehmung der die Amts Competenz

übersteigenden Gerichtsbarkeit in der Herrlichkeit Dinklage als solcher, zwar erloschen. Es wird aber auch in der Folge diese Gerichtsbarkeit von dem gedachten Herzoglichen Landgerichte, jedoch als Landesherrliche Gerichtsbarkeit innerhalb seines Gerichtsprengels, wahrgenommen werden.

Die Marcalgerichtsbarkeit in der Herrlichkeit Dinklage verbleibt dem Herrn Grafen von Galen. Sie wird aber für denselben, wie bisher, von dem Herzoglichen Amte Steinfeld wahrgenommen werden.

3) Bekanntmachung des Amtes  
Damme vom 24. Jan. 1827, publ.  
am 3. Febr. 1827.

Um den hiesigen Amtes-Eingesessenen den Absatz des Linnens, bey der während dieser Jahreszeit vermehrten Fabrication desselben, zu erleichtern, sind, mit Genehmigung Herzoglicher Regierung, die bisher ange setzt gewesenen Legge-Tage wöchentlich um zwey vermehrt, nemlich zu Damme: Mittwoch und Sonnabend, und zu Neuenkirchen: Dienstag und Freytag dazu festgesetzt. Bey dieser Bekanntmachung bemerkt das Amt, daß denjenigen, welche die Gattungen des hier fabricirten Linnens und die gangbaren Preise näher zu erfahren wünschen, der Legge-  
Vermehrung  
der Linnen-Leg-  
getage zu Dam-  
me und Neuen-  
kirchen.

gemeister Niehenke zu Damme auf desfällige Anfragen gern Proben mittheilen, auch die Preise melden wird.

4) Bekanntmachung der Severschen Consistorial-Deputation vom 18. Jan. 1827, publ. am 7. und 14. Febr. 1827.

Bigorisation  
der, in der im  
Jahre 1636 am  
2. Nov. für das  
Herzogthum Ol-  
denburg erlasse-  
nen Verordnun-  
gen enthalte-  
nen, Vorschrift  
hinsichtlich der  
Verlöbniße, für  
die Erbherrhaft  
Sever.

Da Seine Herzogliche Durchlaucht in einem höchsten Rescripte vom 28. August 1826. zu verordnen geruht haben, daß die in der im Jahr 1636. am 2. November für das Herzogthum Oldenburg erlassenen Verordnungen hinsichtlich der Verlöbniße enthaltene Vorschrift, welche dahin lautet:

„Allen und jeden Unterthanen bey willkührlicher Strafe hiemit ernstlich befehlend, daß hinführo die Verlöbnißen und Sponsalia an ihnen selbst nicht, unter den Bräutigam und Braut allein, sondern mit der Eltern Vorwissen, Willen und Beliebung, und in Mangelung deren, mit Zuziehung der verordneten Vormünder, und im Fall deren keiner wären, der nächsten Freunden und Verwandten, oder aber, da die auch nicht vorhanden, im Beyseyn, zum wenigsten zweyer, dreyer beglaubter Persohnen, beredet und beschloßen, auch darauf den

Pastoren jedes Ohrts alsobald verkündet, und von denselben eingeschrieben werden; Im widrigen aber allerdings für heimliche Verkuppelung und nichtig erkandt, auch keine Prozesse, es wäre denn Copula Carnalis zwischen den Contrahenten vorgegangen, welchenfalls die Sache nach Befindung der Umstände und Ausweisung der Rechten decidiret, an Unserm Consistorio darüber ertheilet werden sollen."

auch in Tever vigorisirt werden solle, so wird solches hiedurch den sämtlichen Eingeseffenen der Erbherrschaft Tever zur Nachachtung bekannt gemacht.

5) Bekanntmachung der Röhrunge-  
Commission vom 3. Febr. 1827,  
publ. am 7. ejusdem.

Da die Vorschrift in der Bekanntma-  
chung Herzogl. Regierung vom 20. Dec. 1819,  
die Röhrunge-Anstalt betreffend, wornach  
Hengsthalter angewiesen sind, ein Verzeichniß  
der von ihren Hengsten belegten Stuten all-  
jährlich an die resp. Herzogl. Kemter einzu-  
reichen, nicht durchgängig befolgt wird, so  
findet die Röhrunge-Commission sich veran-  
laßt, den §. 10. jener Bekanntmachung hie-  
mit in Erinnerung zu bringen, und darnach

Intimation bes  
§. 10. der Re-  
gierungs-Be-  
kanntmachung  
vom 20. Dec.  
1819 die Röh-  
runge-Anstalt  
betreffend.



gänzlich verboten, und werden auch in dem Königlich Preussischen Antheil des vormaligen Hochstifts Münster nur noch bis zum 1. April dieses Jahrs zur Einwechselung bey den dortigen Cassen mit Aufgeld angenommen, demnächst aber auch dort außer Cours gesetzt werden.

Es wird daher um allen Nachtheil abzuwenden, der für das hiesige Land aus dem fernern Umlauf dieser in allen benachbarten Staaten außer Cours gesetzten Münzsorten entstehen würde, hiedurch verordnet, daß selbige vom 1. April dieses Jahrs an auch in den Kreisen Bichta und Kloppenburg überall nicht weiter im Umlauf und Verkehr gebraucht werden sollen, mithin jeder hiesiger Unterthan sich dieser verrufenen Münzen baldigst zu entäußern habe, um den Verlust abzuwenden, der aus dem Besitz derselben für ihn entstehen würde, zumal wenn künftig die Ausgebung und Annahme dieser verrufenen Münzen mit Brüche und Confiscation bestraft werden möchte.

Zugleich werden alle hiesige Unterthanen hiedurch gewarnet:

- I) als Conventionsmünze keine andere Münzsorte anzunehmen, als diejenigen, auf denen die Zahl der aus einer Mark feinen Silber geprägten Stücke, so daß

1  $\frac{1}{3}$  Rthlr. eine feine Mark ausmachen (mithin von den  $\frac{1}{6}$  Rthlr. Stücken 80 Stück, und von den  $\frac{1}{2}$  Rthlr. Stücken 160 Stück) im Gepräge angegeben ist, ungleichen keine Königlich Polnische und Herzoglich Warschauische  $\frac{1}{6}$  und  $\frac{1}{3}$  Stücke, und von Sächsischen, Oesterreichischen und Bayerischen Silbermünzen nur diejenigen, die nach dem Jahre 1763. geprägt sind; und

2) als Preussisch Courant nur diejenigen 1,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{6}$  Thaler Stücke die nach dem Jahre 1763. geprägt sind, mithin nicht die  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Thaler Stücke und keine vor dem Jahre 1763. geprägte Preussische Silbermünzen anzunehmen; so wie auch

3) alles fremde Kupfergeld in hiesigem Lande durchaus nicht im Umlauf geduldet wird.

Endlich wird das Agio des wirklichen, nach dem Conventionsfuß ausgeprägten Conventionsgeldes gegen Gold solchergestalt bestimmt, daß 5 Rthlr. 40 Grote Conventionsmünze für 5 Rthlr. Gold, mithin 1 Rthlr. 8 Grote Conventionsmünze für 1 Rthlr. Gold bey allen Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen eingenommen und ausgegeben werden sollen.

7) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 26. Febr. 1827, publ. am 3.  
März 1827.

Die Regierung findet sich veranlaßt, die <sup>Verbot der seit-</sup>  
besonders in den hiesigen Marsch-Districten <sup>her in den</sup>  
bisher Statt gehabten öffentlichen Verkäufe <sup>Marschdistric-</sup>  
ausländischer Schafe zu untersagen, und da- <sup>ten statt gehab-</sup>  
gegen Schafmärkte, welche unter thierärzt- <sup>ten öffentlichen</sup>  
licher Aufsicht gehalten werden sollen, und <sup>Verkäufe aus-</sup>  
mit denen Wollmärkte verbunden werden <sup>ländischer</sup>  
können, zu gestatten, und zwar an nachbe- <sup>Schafe, und</sup>  
nannten Tagen und Orten: am 1. May zu <sup>Anordnung von</sup>  
Strückhausermoor, am 3. May zu Stoll- <sup>Schaf- und</sup>  
hamm, ferner zu Zever am Montage vor <sup>Wollmärkten zu</sup>  
Philippi Jacobi, am Montage vor Margas- <sup>Strückhauser-</sup>  
rethen-Tag und am Montage vor Winternacht, <sup>moor, Stoll-</sup>  
(d. h. vor Ursula oder dem 21. October) <sup>hamm, Zever</sup>  
wobey rücksichtlich der Zeverschen Kramer- <sup>und Oldenburg.</sup>  
märkte bestimmt wird, daß wenn Philippi  
Jacobi, Margarethen-Tag, oder Winternacht, auf einen Dienstag fällt, der Schaf-  
markt dann 8 Tage früher gehalten werden  
soll.

Sodann werden noch zur Beförderung des  
Abfahes der Wolle auf den 8. Julius und  
den Tag des Oldenburger Herbst-Viehmarkts  
Wollmärkte zu Oldenburg festgesetzt.

Wenn der 1. und 3. May und der 8.

Julius auf einen Sonntag fallen, so sollen die Märkte am darauf folgenden Tage Statt haben.

8) Regierungs = Bekanntmachung vom 8. März 1827, publ. am 14. ejusdem.

Nähere Bestimmung der Landesherrlichen Verordnung v. 10. July 1820 über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines hiesigen Unterthans. Zur näheren Bestimmung der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Jul. 1820, über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines hiesigen Unterthans, wird hiedurch, in Gefolge höchsten Auftrags Seiner Herzoglichen Durchlaucht, von der Regierung verordnet, daß die aus deutschen Bundesstaaten gebürtigen Ausländer, welche um die Aufnahme als Unterthanen nachsuchen, statt der vorgeschriebenen Bescheinigung darüber, daß sie ihrer Wehrpflichtigkeit Genüge geleistet haben, künftig in der Regel eine Bescheinigung ihrer vaterländischen Behörde über die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande ihres Vaterlandes bezubringen haben.

9) Landesherrliche Verordnung vom 9. März 1827, publ. am 21. und 24. ejusd.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Nähere Bestimmung einiger Wir sind durch die Wahrnehmung, daß

in Unserem Herzogthum Oldenburg die Brand-<sup>Puncte der Lan-</sup>  
schäden sich in den letzten Jahren bedeutend <sup>desherrlichen</sup>  
vermehrt haben, veranlaßt worden, den des- <sup>Verordnung v.</sup>  
fälligen Ursachen nachforschen zu lassen, und <sup>5. Novemb. 1764</sup>  
finden nach dem Resultate dieser Nachfor- <sup>megen Errich-</sup>  
schung und dem von Unserer Cammer erstat- <sup>tung des Insti-</sup>  
teten Gutachten nunmehr nöthig, zum Besten <sup>tuts der Brand-</sup>  
des durch die Landesherrliche Verordnung <sup>casse.</sup>  
vom 5. Nov. 1764. errichteten Instituts der  
Brandcasse, für welche die häufigeren Brand-  
schäden öftere Beytrags-Ausschreibungen, als  
früherhin erforderlich waren, erheischt haben,  
und insbesondere zu Abstellung feuergefährli-  
cher Bedachungen der Gebäude in den größ-  
ren Dörtern und Verhütung eigennütziger  
Brandstiftungen, einige Puncte solcher Ver-  
ordnung näher zu bestimmen, wie folgt:

1) Der §. 2. der Verordnung vom 5.  
November 1764., wodurch vorgeschrieben ist,  
daß in den Flecken und größeren Dörfern,  
welche daselbst benannt werden, hinfüro alle  
neu zu erbauende Häuser nicht mit Reith  
oder Stroh, sondern mit Ziegeln gedeckt wer-  
den sollen, so wie die Declaration und Exten-  
sion dieses Paragraphen vom 13. August  
1772. dahin, daß alle diejenigen, welche in  
den Städten, Flecken und in dem gedachten  
Paragraphen genannten größeren Dörfern  
neu Bauen, oder ihre Dächer von neuem um-

latten lassen, künftig die Ziegel in Kalk legen sollen, werden hiemittelst dergestalt erstreckt, daß darunter künftig alle nachbenannte Städte und Dörter begriffen seyn sollen, als

a) die Städte Oldenburg, Delmenhorst, Wildeshausen, Wechta, Cloppenburg und Friesoythe mit Einschluß der Bauten vor den Thoren und

b) die Dörter

im Amte Oldenburg: Osterburg, nebst Umgebung;

im Amte Elsfleth: Elsfleth;

im Amte Rastede: Rastede-Brink;

im Amte Westerstede: Westerstede, Apenz

im Amte Bockhorn: Bockhorn, Steinhausen, Zetel, Neuenburg nebst Esch;

in der Herrschaft Barel: Barel;

im Amte Brake: Brake nebst Harrien;

im Amte Rodenkirchen: Ovelgönne, Klipkanne, Rodenkirchen, Esenshamm;

im Amte Abbehausen: Abbehausen, Ellwürden, Atens, Blexen;

im Amte Burhave: Burhave, Langwarden, Loffens, Eckwarden;

im Amte Berne: Berne;

im Amte Ganderkesee: Ganderkesee;

im Amte Steinfeld: Steinfeld, Lohne;

in der Herrlichkeit Dinklage: Dinklage;

im Amte Damme: Damme, Neuenkirchen;

im Amte Cloppenburg: Krapendorf;  
im Amte Lönningen: Lönningen, Essen;  
im Amte Friesoythe: Barffel.

Es wird hiebey indessen — außer in der Stadt Oldenburg, wo alle Dächer in Kalk gelegt werden müssen — für die Zukunft gestattet, die Dächer derjenigen Gebäude in den genannten Städten und Dörtern, welche zum landwirthschaftlichen Gebrauch und zum Aufsbewahren rauher Früchte bestimmt sind, in Lehmdecken legen zu lassen, und, damit dieses gehörig geschehe, ist hieneben sub. Nr. 1. eine genau zu befolgende Anweisung zur Bereitung der Lehmdecken beygefügt. In Ansehung der in den obgedachten Städten und Dörtern zur Zeit vorhandenen Reith- oder Strohdächer wird aber verordnet, daß selbige, sobald sie theilweise oder ganz ungedeckt werden, für den ungedeckten Theil oder ganz durch vorschriftsmäßige Ziegeldächer ersetzt werden müssen, wohingegen die daselbst jetzt in Strohdocken liegenden Ziegeldächer innerhalb fünf Jahren in Kalk oder, nach der obigen Modification, in Lehmdecken umzulegen sind.

Bei den jährlichen Visitationen der Brandgeräthschaften soll nachgesehen werden, ob diese Vorschriften gebührend befolgt sind.

W

Findet sich dann, daß dawider auf eine oder andere Weise gefehlt worden, so wird der Eigenthümer des Gebäudes, dessen Bedachung vorschriftswidrig gefunden ist, in eine Brüche von 2 Rthlr. 36 Grote Gold, welche zur Hälfte den Visitatoren und zur anderen Hälfte der Brandcasse zufließen soll, genommen und die vorschriftsmäßige Legung des Dachs, wenn selbige nicht in einer von der Orts-Obrigkeit dem Eigenthümer dafür zu bestimmenden angemessenen Frist, bewerkstelligt ist, auf dessen Kosten von jener verfügt. Die Forderung der solchergestalt verwandten Kosten soll das in der Concurs-Ordnung vom 11. October 1814. S. 51. Litt. C. den Communal Abgaben zugestandene Privilegium genießen.

2) Damit bey der nach den Bestimmungen der (§. 11. bis 16. der Brandcassen-Verordnung vorzunehmenden Taxation der Gebäude zur Brandcasse auf eine gleichförmige Weise verfahren und dahin gesehen werde, daß der Eigenthümer eines Gebäudes bey dessen Brande, durch den Empfang der Versicherungssumme, durchaus nicht gewinnen könne, ist die Schätzung von sämtlichen Taxatoren in den Städten und auf dem Lande nach der sub. Nr. II. angefügten

Instruction zu verrichten, von welcher jedem Taxator ein Exemplar mitgetheilt werden soll.

3) Die Gebäude verlieren, wenn sie auch, der Vorschrift des §. 35. der Brandcassen-Verordnung gemäß, gehörig unterhalten werden, doch durch Veralten allmählig an ihrem Werthe und überdieß ist dieser Werth bey dem Sinken der Preise der Bau-Materialien und des Arbeitslohns einer Verringerung unterworfen. Es kann bey den auf älteren Taxationen beruhenden Versicherungen daher leicht der Fall eintreten, daß die Versicherungssumme den zeitigen Werth der versicherten Gebäude übersteigen und das Abbrennen der letzteren den Eigenthümern zum Vortheil gereichen könnte.

Um dieses, bey den daraus für die Brandcassen-Societät zu besorgenden Nachtheilen, zu verhüten, sind künftig sämtliche Brandversicherungs-Register alle fünf Jahre in Ansehung der zu ihrem vollen Werthe versicherten, und alle zehn Jahre in Ansehung der nach der Vorschrift des §. 16. der Brandcassen-Verordnung nur zu drei Viertheilen ihres Werths eingeschriebenen Gebäude, außerdem aber so oft es in einzelnen Fällen für nothwendig gehalten wird, behuf Vergleichung der Vers



sicherungs-Summen der Gebäude mit deren zeitigem wahren Werthe, von den Aemtern und Magistraten mit Genauigkeit für ihre Districte nachzusehen.

Wird bey solcher Revision, womit im Jahre 1828. der Anfang zu machen und nach den vorgeschriebenen Zwischenräumen ohne besondere Aufforderung fortzufahren ist, ein Gebäude bemerkt, bey dem es ohne vorherige Taxation in die Augen fällt, daß es zu hoch versichert stehe, so ist dem Eigenthümer vom Amte oder Magistrate zu bedeuten, daß er die Asscuranz auf eine ihm vorzuschlagende, dem Werth des Gebäudes angemessenere Summe herunter zu setzen habe.

Diese Herabsetzung geschieht ohne specielle Taxation, mithin ohne dem Eigenthümer des Gebäudes desfällige Kosten zu verursachen, wenn die verminderte Summe, zu der sich derselbe freywillig versteht, dem Werthe des Gebäudes vom Amte oder Magistrate solcher- gestalt für angemessen gehalten wird, daß der Eigenthümer bey dessen Verlust durch Brand noch merklich interessirt bleibt.

Will der Eigenthümer sich zu einer solchen Herabsetzung aber nicht verstehen, so ist der gegenwärtige Werth des Gebäudes auf die oben ad 2. vorgeschriebene Weise durch die Taxatoren zu bestimmen.

Würde ferner aber ein solches Gebäude in dem Zeitraume zwischen der Revision und der anderweitigen Festsetzung und Einführung der Versicherungssumme durch Brand zum Theil oder ganz verloren gehen, so soll dem Eigenthümer der erlittene Brandschaden nur nach der vom Amte oder Magistrate vorgeschlagenen Ermäßigung oder, wenn es bereits zur Taxation gekommen, nach der durch ausgemittelten neuen Versicherungssumme, die, falls sie sich höher als die catastrirte Summe belaufen sollte, jedoch nicht über diese hinaus in Berechnung kommen darf, vergütet werden.

Die durch eine solche Taxation veranlaßten Kosten fallen dem Eigenthümer des Gebäudes alsdann zur Last, wenn die Taxation ergiebt, daß eine Herabsetzung nöthig gewesen, um die Assurance-Summe mit dem Werthe des Gebäudes in ein richtiges Verhältniß zu setzen; und wird die Taxation vom Amte oder Magistrate mit genugsamer Vorsicht und niemals ohne vorläufige hinlängliche eigene Erkundigung über den Bestand des Gebäudes und die darauf gegründete Ermäßigung verfügt, so kann der Fall, daß sich die Nothwendigkeit der Herabsetzung durch die Taxation nicht bestätigte, mithin der Eigenthümer, der es auf eine förmliche Taxation hat ankommen lassen,

nicht schuldig wäre, die Taxationskosten zu tragen, nicht leicht vorkommen. Sollte aber doch hie und da der Fall eintreten, daß bey der förmlichen Taxation der Werth des Gebäudes der Versicherungssumme gemäß, mithin die Behauptung des Eigenthümers gegründet befunden würde, so soll in einem solchen Falle die Bezahlung der Taxation aus der Brandcasse geschehen.

Schließlich verordnen Wir noch:

4) daß die Gebühren der Taxatoren für die Abschätzung der Brandschäden künftig nicht mehr der Brandcasse sondern den Eigenthümern der beschädigten Gebäude zur Last fallen, und, aus jener vorgeschossen, diesen bey der Auszahlung der Entschädigungssumme gekürzt werden sollen.

Urkundlich Unserer zc.

### U n l a g e I.

Anweisung zur Bereitung der Lehmdocken und Verlegung der Dachziegel in solche.

Die Strohdocken werden auf gewöhnliche bekannte Weise bereitet, jedoch muß der Kopf möglichst dünn gehalten werden, und die beste Länge ist die, daß solche über  $2\frac{1}{2}$  Dachziegel reichen, so daß der Kopf nur wenig über die obere Latte vorsteht.

Der dazu erforderliche Lehm wird so wie zum Vermauern, jedoch dünner, bereitet; in diesem werden die Docken, welche sehr bald den Lehm einziehen, geschlemmt und sogleich vorsichtig verdeckt, wonach inwendig, jedoch ehe der Lehm zu trocknen anfängt, mit der Hand nachgestrichen werden muß, so daß sich eine ziemlich glatte Kruste bildet, welche sich lange hält.

### A n l a g e II.

Instruction zum Taxiren der bey der Oldenburgischen Brand-Casse zu versichernden Gebäude.

§. 1. Ein jedes Gebäude ist nach seiner Länge und Breite zu vermessen.

§. 2. Ist dasselbe von mehreren Stockwerken, so ist dieses anzugeben.

§. 3. Das Gebäude ist nach seinem dormaligen wahren Werthe zu schätzen, in so fern derselbe durch Brandschaden verloren gehen kann.

§. 4. Bey Ermäßigung des wahren Werths eines Gebäudes ist dahin zu sehen, daß der Eigenthümer bey dem Verluste desselben durch Bezahlung des ausgemittelten Werths durchaus keinen Vortheil zu hoffen habe.

§. 5. Auf etwaige Verzierungen, welche dem Gebäude nicht zur größern Festigkeit gereichen, ist bey der Schätzung keine Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Auf die Baustelle, deren Lage und Beschaffenheit, Befugnisse, Gerechtigkeiten, und sonstigen Umstände darf durchaus keine Rücksicht genommen werden.

§. 7. Fundamente unter den Gebäuden und die Mauern an den Kellern unter denselben sind von der Taxation auszuschließen, da sie in der Regel zu einem zweyten Bau wieder benutzt werden können.

§. 8. Die etwa in einem Gebäude befestigten Mobilien, als: Tische, Bänke, Borten, Bettstellen und dergleichen, welche mit jedem Tage los zu machen und zu transportiren sind, sind nicht zu dem Gebäude zu rechnen.

§. 9. Hingegen können die mit den Wänden eines Gebäudes in Verbindung gesetzten Schlafstellen, Schränke 2c. mit in Anschlag gebracht werden.

§. 10. Das Schleet auf dem Boden eines Gebäudes kann nur dann zur Taxation gezogen werden, wenn es gehörig befestigt ist. Etwaige lose Bretter, Staken, abgesetzte Leitern verdienen keine Berücksichtigung.

§. 11. An denjenigen Ortschaften, wo die Gebäude ohne Ländereyen, nur mit dem Grund und Boden, worauf sie stehen, verkauft werden können, ist besonders dahin zu sehen, daß jedes Gebäude immer unter dem etwaigen Kaufpreise, in welchem auch der Werth des Grundes und Bodens begriffen ist, taxirt wird.

10) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 14. März 1827, publ. am 24. ejusdem.

Die Militair-Commission findet sich veranlaßt, zur Nachricht für diejenigen, welche einen Nummertausch vornehmen wollen, bekannt zu machen, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mittelst Höchsten Rescripts vom 30. August 1826. verordnet haben, daß jeder, der als Nummertauscher oder Stellvertreter für einen andern Wehrpflichtigen in das hiesige Militair tritt, verpflichtet seyn solle, eine Abgabe von fünf Procent von der bedungenen Gratificationssumme an den Invalidenfonds zu entrichten; welches also die Wehrpflichtigen und Stellvertreter oder Nummertauscher bey ihrer Vereinbarung zu berücksichtigen haben, indem diese Abgabe sofort nach Abschließung des Contracts von demjenigen, der den Nummertausch

Betreffend die von den Nummertauschern an den Invalidenfonds zu entrichtende Abgabe von 5 Procent von der bedungenen Gratificationssumme.

scher stellt, an den Administrator des Invasionsfonds entrichtet, und demnächst an der in dem Contract bedungenen Gratificationssumme wieder gekürzt werden soll.

11) Bekanntmachung des Amtes Steinfeld vom 3. April 1827, publ. am 7. ejusdem.

Bestimmung  
des Tages des  
Dinflager  
April-Markts.  
Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, mit Genehmigung der Herzoglischen Regierung, der Dinflager April-Markt in diesem Jahre und künftig immer am 1sten Dienstage nach Quasimodogeniti gehalten werden wird.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 7 April 1827, publ. am 11. ejusdem.

Vorordnung  
wegen Flüchtigkeit  
während der  
Pferde etc.  
Da die Regierung aus den Berichten der Aemter ersehen hat, wie bedeutend die Zahl der Unglücksfälle gewesen ist, die in den letzten Jahren durch flüchtig gewordene Pferde entstanden sind, so wie daß in der Regel die Unerfahrenheit oder Unachtsamkeit der Wagenführer, der schlechte Zustand des Geschirrs und das zu schnelle Fahren dazu die Veranlassung gegeben hat, so sieht sie sich genöthigt, Folgendes allgemein anzuordnen:

1) Jeder Wagen- oder Schlittensführer, dessen Pferde flüchtig geworden sind, soll in

eine Brüche von 5 Rthl. Gold genommen werden. Im Fall jemand die flüchtigen Pferde anhält, soll demselben die Hälfte dieser Brüche zukommen. Bey gänzlicher Unvermögenheit des Führers ist dafür drey Tage Gefängnißstrafe zu substituiren.

2) Eine gleiche Brüche bezahlt außerdem in jedem Falle der Eigenthümer der Pferde, die flüchtig geworden sind, wenn er nicht selbst ihr Führer war.

3) Wer seinen Wagen oder Schlitten angespannt auf öffentlichen Wegen oder auf der Straße stehen läßt, ohne daß jemand das Leitseil in Händen behält oder vor den Pferden stehen bleibt, oder wenn der Führer sich entfernt, derselbe nicht wenigstens die Stränge an der äußern Seite abgeschlagen so wie das Leitseil um die Felge des Vorderrades gebunden hat, ist in 1 Rthlr. Brüche zu nehmen, eventualiter mit 24 Stunden Gefängniß zu bestrafen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Pferde flüchtig geworden sind oder nicht.

4) Allen Eigenthümern von Pferden wird dringend empfohlen, für festes und sicheres Geschirr zu sorgen, und insbesondere sich an den Gebrauch von Kreuzleinen zu gewöhnen, ohne welche jede Anspannung mangelhaft bleibt.

Ungeordnet wird vorläufig dieserwegen,  
daß nur Zäumung mit Gebiß oder  
ein Hauptgestell mit einem Bügel oder ei-  
ner Kette über die Nase gestattet seyn soll,  
bey 1 Rthlr. Gold Strafe in Contraventions-  
fällen, nach Verlauf von drey Monaten.

5) Alles zu schnelle Fahren und Reiten  
in den Straßen der Städte und Vorstädte,  
so wie auf den Wällen, wird hiemit wieder-  
holt, und mit Hinweisung auf die deshalb  
schon bestehenden Vorschriften bey polizeyli-  
cher Strafe verboten.

6) Schlitten müssen bey Schlittendahn  
mit einer Glocke oder mit Schellen am Ge-  
schirre der Pferde versehen seyn, bey 1 Rthl.  
Gold Brüche.

7) Die in den §§. 3. bis 6. dictirten  
Geldstrafen sollen in Denunciations-Fällen zur  
Hälfte dem Denuncianten zu gute kommen.

Den Knechten wird eine genaue Beach-  
tung dieser Vorschriften so wie die erforder-  
liche Anweisung der Amts- und Polizey-Be-  
dienten, imgleichen der Landdragoner, zur  
besondern Pflicht gemacht.

13) Cammer-Bekanntmachung vom  
10. Apr. 1827, publ. am 25. ejusd.

Erklärung und  
genauere Be-  
stimmung eini-

Zur Erläuterung und genauern Bestim-  
mung einiger Puncte der Verordnung wegen

Absehaftung der einlänbischen Zölle, und Ein- ger Punkte ber  
führung eines gleichförmigen Gränzzolls, <sup>Verordnung</sup> wegen Abschaf-  
wird in Gemäßheit eines Höchsten Landesherr- <sup>fung ber einlän-</sup>  
lichen Rescripts vom 28. December 1826. <sup>bischen Zölle u.</sup>  
hiedurch Folgendes bekannt gemacht und an- <sup>Einführung ei-</sup>  
geordnet: <sup>nes gleichförmig-</sup>  
<sup>gen Gränzzolls.</sup>

- 1) Die obgedachte unterm 27. Februar 1815. erlassene Verordnung behält in so weit sie nicht durch die zur Begünstigung der einlänbischen Fabriken erlassene Verordnung vom 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. May 1817. in Ansehung des Ausfuhrzolls verschiedener einlänbischer Fabricate eingeschränkt ist und durch die gegenwärtige Bekanntmachung abgeändert wird, ihre gesetzliche Kraft.
- 2) Für die Entrichtung des Gränzzolls haftet in allen Fällen die Waare selbst, für welche er, wenn solche ein- oder ausgeführt wird, entrichtet werden soll. Wenn daher ein Einländer von einem Auswärtigen einige Güter unter der Bedingung kauft, daß ihm solche im hiesigen Lande zollfrei geliefert werden sollen, so geht diese Privat-Verabredung des Käufers mit dem Verkäufer oder Lieferanten dem Einnehmer des Gränzzolls überall nicht an, sondern dieser hält sich in jeder Hinsicht sowohl

in Ansehung des Gränzzolls als in Ansehung der etwa (nach dem §. 12. und 13. der Verordnung vom 27. Februar 1815.) eintretenden Confiscation lediglich an die Güter selbst und deren einländischen Käufer und Empfänger. Aus gleicher Ursache haftet daher auch der Einländer, der einem Auswärtigen Waaren unter der Bedingung, ihm solche an einem auswärtigen Orte zu liefern, verkauft, für die Entrichtung des Ausfuhrzolls und die (im Fall des §. 12. und 13.) etwa eintretende Confiscation oder Strafe.

3) Die zum Besten der Transit-Güter im §. 3. der Verordnung vom 27. Februar 1815. gegebene Bestimmung findet nur in dem Fall Statt, wenn diese Güter bey einer Hauptzollstätte, dergleichen an allen eigentlichen Heerstraßen errichtet, und die am Schluß dieser Bekanntmachung benannt sind, ein- und ausgeführt werden, nicht aber wenn die Ein- oder Ausfuhr bey einer Neben- oder Wehr-Zollstätte geschieht. Bey der Einfuhr wird über solche Transitgüter von dem Zolleinnehmer, außer dem gewöhnlichen eigentlichen Zollpaß, ein besonderer Transitschein auf Stempelpaß

papier ertheilt, der bey der Gränzzollstätte, über welche die Ausfuhr geschieht, wieder abgegeben werden muß, deren Zolleinnehmer dagegen unter den Zollpaß die Worte setzt: passirt frey vom Ausgangszoll als Transitgut, mit seiner Unterschrift und Bemerkung des dati. Der Transitschein verlieret aber seine Kraft, wenn während des Transits das Eigenthum der Waare auf einen Andern übergegangen ist; und es muß in solchem Fall auch der Ausgangszoll bey der Ausfuhr der Waare entrichtet werden.

- 4) Die im §. 4. enthaltene Vorschrift, nach welcher von allen Gütern die an der Seeküste, oder an den Ufern der Sahde, der Weser, oder der Hunte in das hiesige Land gebracht werden, der Gränzzoll entrichtet werden soll, findet keine Anwendung auf solche Güter, die nach der Weserschiffahrtsacte lediglich behuf der Verifikation und Nachwägung an den drey dazu bestimmten Plätzen, bey dem Abbehauser Siel, zu Brake oder zu Elsfléth, an das diesseitige Ufer und Nachwägung sofort wieder an Bord der auf dem Strom oder im Hasfen liegenden Schiffe gebracht werden;

und ist von diesen Gütern der Gränzzoll nicht zu erlegen.

- 5) Für solche Güter, die zu Schiffe von einem Orte im hiesigen Lande nach dem andern gebracht werden sollen, ist der Gränzzoll zwar bey der Zollstätte, über welche sie ausgeführt werden, zu entrichten, in dem darüber zu ertheilenden Zollpaß aber der einländische Ort, wohin sie bestimmt sind, und der Name desjenigen, der sie daselbst empfangen soll, anzuführen. Es wird sodann bey derjenigen Zollstätte, über welche sie wieder eingeführt werden, der bezahlte Ausfuhrzoll, gegen Abgebung des Zollpasses und eines auf Erfordern eidlich zu bestärkenden Reverses des Eigenthümers über die Identität der Waare, zurückgezahlt, und seit der Verzollung zur Ausfuhr noch nicht mehr als höchstens 14 Tage verflossen sind, und das Eigenthum der Güter in der Zwischenzeit nicht verändert ist. Doch findet diese Zurückgabe des bezahlten Gränzzolls nicht mehr statt, wenn die Waaren in dem Zeitraum zwischen der Ausfuhr und Wiedereinfuhr nach einem auswärtigen Orte gebracht gewesen sind, vielmehr muß dafür in solchem Fall bey ihrer

Wiedereinfuhr auch der Einfuhrzoll erlegt werden, es wäre denn, daß bey der Ausfuhr dasjenige beobachtet wäre, was wegen der auf Speculation auszuführenden Güter im §. 8. der Verordnung vorgeschrieben ist.

Wenn Güter, die zu Lande von einem einländischen Orte nach einem andern transportirt werden, auf diesem Wege durch auswärtiges Gebiet gehen oder doch die diesseitige Gränzzollstätte gegen selbiges passiren müssen, so müssen sie bey dieser Gränzzollstätte gehörig angegeben und dafür der Gränzzoll entrichtet werden; solcher wird aber bey der Wiedereinfuhr zurückgegeben, wenn letztere innerhalb 24 Stunden nach der Ausfuhr geschieht, und die Identität der Güter auf Erfordern gehörig nachgewiesen wird.

In beyden Fällen wird von dem Einznehmer der Gränzzollstätte, über welche die Waare wieder eingeführt wird, statt des sonst gewöhnlichen Zollpasses eine Bescheinigung darüber ertheilt, daß die Güter, als einländisch, vom Gränzzoll frey sind.

- 6) Der §. 6. der Verordnung vom 27. Febr. 1815. fällt nunmehr völlig hinweg.

- 7) Die im §. 7. der Verordnung den Waaren, die bloß zur Sollerung an's Land gebracht sind, zugestandene Befreyung vom Gränzzoll, findet nur dann statt, wenn gehörig dargethan wird, daß diese Sollergüter
- a) so lange sie sich im hiesigen Lande befinden, im Bezirk der Gränzzollstätte, bey welcher sie eingeführt wurden, geblieben sind, auch
  - b) über eben diese Gränzzollstätte wieder ausgeführt werden, und
  - c) zur Zeit der Ausfuhr annoch wirklich und unverändert das Eigenthum desjenigen sind, der zur Zeit der Einfuhr Eigenthümer war.

Tritt bey solchen Sollergütern die eine oder andere dieser Bestimmungen nicht ein, so werden sie als Transitgüter betrachtet, und nach den in Ansehung dieser bestehenden Vorschriften behandelt.

Auch muß bey der Wiederausfuhr die Identität der eingeführten und auszuführenden Waaren gehörig bewiesen werden.

- 8) Zu solchen Waaren, welche auf Speculation ausgeführt werden, gehören auch die Pferde und andere Arten von Vieh, die nach auswärtigen Märkten

getrieben werden, und es ist darauf die Bestimmung des §. 8. der Verordnung anwendbar, selbst, wenn auch die Identität des ausgeführten und wieder einzuführenden Viehes nicht behauptet werden könnte, so daß nur auf die Gattung und Stückzahl desselben gesehen werden darf.

Vieh, das zum Fettweiden, und Bienen, die zum Honigsammeln in das Ausland gebracht werden, sind bey der Ausfuhr zu verzollen; der dafür entrichtete Gränzzoll kann aber bey der Wiedereinfuhr zurückgegeben werden, wenn solche bey derselben Zollstätte geschieht und der erhaltene Zollschein wieder zurückgeliefert, auch die Identität gehörig nachgewiesen wird.

- 9) Die Angabe (Declaration) der ein- oder auszuführenden Güter und die Entrichtung des Gränzzolls muß allemal bey derjenigen Gränzzollstätte geschehen, bey welcher sie zuerst passiren. Wer dieses unterlassen hat, der wird als Defraudant, nach §. 12. und 13. der Verordnung bestraft, und die Behauptung, daß die Angabe und Verzollung bey einer andern an der zu fahs

renden StraÙe belegenen Zollstätte habe geschehn sollen, wird durchaus nicht berücksichtigt. Dagegen passirt die an einer Gränzzollstätte resp. zur Einfuhr oder Ausfuhr angegebene und verzollte Waare bey allen übrigen Gränzzollstätten, die sie auf dem ferneren Wege vorbezgeführt werden möchte, gegen Vorzeigung des erhaltenen Zollpasseß zollfrei, in so ferne nicht etwa ihre Identität, wenn solche zweifelhaft erscheinen möchte, nicht erwiesen werden könnte.

Die im zweyten Abschnitt des §. 10. der Verordnung vom 27. Februar 1815. vorgeschriebene Beybringung einer amtlichen Bescheinigung über die einländische Production oder Fabrication auszuführender Güter ist nicht mehr erforderlich.

10) Die Angabe und Verzollung muß allemal geschehen in dem Augenblick wenn die Güter oder das Schiff, oder das Fuhrwerk, worauf sie sich befinden, bey der Zollstätte ankommen, und ehe damit irgend eine Veränderung durch Um- Aus- oder Abladen oder sonst vorgenommen wird. Das Vorgeben, daß die Güter nur erst an einen dritten Ort hätten in

Verwahrung gebracht werden und dann die Angabe und Verzollung derselben geschehen sollen, wird durchaus nicht berücksichtigt; sondern es tritt in solchem Fall allemal die Strafe der Verschweigung (nach §. 12. und 13.) der Verordnung ein.

- 21) Wenn bey den Gütern zu der Zeit, da solche bey der Gränzzollstätte anlangen, außer dem Schiffer oder Fuhrmann auch der Eigenthümer oder Spediteur zugegen sind, so hängt es von den letztern ab, ob sie, nach dem §. 10. der Verordnung, selbst die Angabe besorgen, oder dieses dem Schiffer oder Fuhrmann überlassen wollen; im letzteren Fall aber tragen sie die Folgen der von diesen etwa begangenen Gesetzwidrigkeiten. Es steht jedoch dem Eigenthümer oder Spediteur der Waare, wenn er nicht bey derselben zugegen ist, frey, selbst eine schriftliche Angabe derselben zu machen; allein diese muß entweder vor der Ankunft der Waare bey der Gränzzollstätte oder wenigstens gleichzeitig mit derselben dem Zolleinnehmer zugestellt werden, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll.

12) In allen Fällen, die Angabe mag geschehn seyn, von wem sie wolle, ist der Zolleinnehmer berechtigt und verpflichtet, sorgfältig und so weit es ohne Beschädigung der Waaren möglich ist, zu untersuchen, ob solche Angabe richtig sey, d. h. ob die Waaren nach Zahl, Maaß und überhaupt nach der Quantität sowohl als nach der Qualität, richtig angegeben sind. Findet er solche richtig, so muß er, ohne den Fuhrmann, Schiffer oder Reisenden weiter aufzuhalten, gegen Empfang des tarifmäßigen Zolls den Zollpaß, auch den Transitschein, wenn dieser verlangt wird, ertheilen, und die Waare ungehindert passiren lassen. Bey der Ausfuhr der Transit- und der Sollergüter, wird nach richtig befundener Angabe die Ausfuhr der ersteren gegen Abgebung des Transitscheins, und der Bescheinigung der Identität, wenn der Zolleinnehmer solche nöthig findet, zollfrey gestattet, und für die letzteren, wenn das oben S. 6. vorgeschriebene beobachtet ist, der bezahlte Gränzzoll wieder zurückgegeben, worüber derjenige, der die Angabe besorgt, Quittung zu ertheilen hat.

13) Findet dagegen der Gränzzolleinnehmer zwischen dem Befund der Waaren und der geschehenen Angabe eine Verschiedenheit, die eine Unrichtigkeit der letztern mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt, so muß er denjenigen, der die Angabe besorgt hat, auffordern, zur genauern Untersuchung derselben, mit ihm nach dem nächsten einländischen Amte zu gehn, und wenn dieser sich dessen weigert, das Schiff oder Fuhrwerk oder die unrichtig angegebene Waare, mit Hülfe des Kirchspielsvogts oder des Bauervogts seiner Dorfschaft anhalten lassen, und den Fall unverzüglich dem Amte zur weiteren Untersuchung anzeigen. Zu dieser Untersuchung ist allemal dasjenige Amt competent, dessen Sitz der Gränzzollstätte am nächsten ist, wenn auch solche nicht in seinem District belegen wäre; jedoch hat dasselbe, wenn es den Verdacht einer Defraudation dringend befunden, und deshalb die Arretirung des Schiffes oder Fuhrwerks oder der unrichtig angegebenen Waaren verfügt hat, die weitere Untersuchung und Verhandlung an das Amt abzugeben, zu dessen District die Gränzzollstätte gehört.

14) Die im §. 12. der Verordnung angeordnete Strafe der unrichtigen Angabe ist allemal die Confiscation der Waare, und zwar

a) ist die Waare überhaupt nicht angegeben, so wird solche ganz confiscirt;

b) ist eine kleinere Quantität derselben angegeben als wirklich vorhanden ist, so wird derjenige Theil confiscirt, der in der Angabe nicht befaßt war;

c) wird statt einer wirklich vorhandenen höher tarificirten Waare eine andere angegeben, deren Zollsaß niedriger ist, so wird davon ein solcher Theil confiscirt, als durch den nach der geschehenen Angabe berechneten Zollbetrag nicht verzollt seyn würde.

d) Eben dies findet Statt, wenn bey einer Waare, die nach dem Werth zu verzollen ist, dieser Werth zu niedrig angegeben wird.

Die Entschuldigung, daß die unrichtige Angabe durch ein Versehen irgend eines dritten veranlaßt sey, schützt durchaus nicht gegen die gesetzliche Strafe der Confiscation, von welcher überall keine andere Ausnahme als die im §. 12. der Verordnung angeführte Statt findet.

15) In dem im §. 13. der Verordnung angeführten Fall, wenn überhaupt keine Angabe bey Passirung der Gränzzollstätte geschehen, sondern solche ganz verfahren ist, oder Neben- oder Schleichwege genommen sind, ist nicht nur das Fuhrwerk oder Schiff, sondern auch alle darauf befindliche Waare der Confiscation unterworfen, und zwar letztere auch dann, wenn für die Confiscation des Schiffs oder Fuhrwerks eine verhältnißmäßige Geldstrafe substituirt werden möchte.

16) Sowohl die Gränzolleinnehmer und deren Hausgenossen als auch die Landdragoner, die Amtsboten, Feldhüter und alle andere Officialen sind verpflichtet, auf alle Defraudationen oder sonstige Vergehungen gegen die Gränzzollordnung ein wachsames Auge zu haben, und wenn sie dergleichen wahrnehmen, deshalb nach der hier oben im §. 12. gegebenen Vorschrift zu verfahren.

Auch alle andere Landesunterthanen sind nach dem Artikel 84. des Strafgesetzbuches zur Vermeidung der darin angedroheten Strafe verpflichtet, eine versuchte oder zu versuchende Zolldefraudation durch Anzeige bei dem

Gränzzolleinnehmer oder bey dem Amte, dem Kirchspielsvogt, Bauervogt oder Feldhüter zu verhindern und zu deren Entdeckung behülflich zu seyn.

Derjenige, der auf solche Art eine beabsichtigte oder geschene Defraudation zur Anzeige bringt, daß die Confiscation oder die an deren Stelle etwa zu substituierende Geldstrafe erkannt und vollzogen werden kann, erhält von dem Werth der confiscirten Güter (wovon jedoch allemal die Kosten der Untersuchung vorabgehn) oder der erkannten Geldstrafe die Hälfte, oder in dem Fall, wenn aus besondern Gründen diese Confiscations oder Geldstrafe ganz oder zum Theil erlassen werden möchte, eine alsdann jedesmal zu bestimmende Belohnung.

### V e r z e i c h n i s s

derjenigen Gränzzollstätten im Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Fever, über welche von jetzt an nur Transitgüter ein- und ausgeführt werden dürfen, wenn solche gegen einmalige Erlegung des Gränzzolls das hiesige Land passiren sollen.

- 1) Zollstätte zu Horumersiel (Amts Winsen),
- 2)       "       "       "       Hooksiel (desgleichen)

- 3) Zollstätte zu Sophiengroden (Amts Lete-  
tens),
- 4) " " Jever (Amts Jever),
- 5) " " Neuenburg (Amts Bockhorn),
- 6) " " Moorburg (Amts Westers-  
tede),
- 7) " " Barffel (Amts Friesoythe),
- 8) " " Idningen (Amts Idningen),
- 9) " " Essen (desgleichen),
- 10) " " Dinklage (Amts Steinfeld),
- 11) " " Lohne (desgleichen),
- 12) " " Damme (Amts Damme),
- 13) " " Bechta (Amts Bechta),
- 14) " " Wildeshausen (Amts Wild-  
deshausen),
- 15) " " Delmenhorst (Amts Delmens-  
horst),
- 16) " " Barrel (desgleichen),
- 17) " " Barrelgraben (desgleichen),
- 18) " " Lemwerder (Amts Berne),
- 19) " " Dchtum (desgleichen),
- 20) " " Huntebrück (Amts Elsfléth),
- 21) " " Elsfléth (desgleichen),
- 22) " " Brake (Amts Brake),
- 23) " " Strohausen (Amts Rodens-  
Kirchen),
- 24) " " Abbehauserfiel (Amts Abbe-  
hausen),
- 25) " " Barel (Amts Barel),

26) Zollstätte zu Ellenserdammersiel (Amts  
Bockhorn).

14) Landesherrliche Verordnung  
vom 10. April 1827, publ. am  
28. ejusdem.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig rc. rc.

Thun kund hiemit:

Nähere Vor-  
schriften zur Er-  
klärung und Er-  
gänzung der im  
Artikel 618. ff.  
des Strafgeset-  
buchs enthalte-  
nen Bestimmun-  
gen wegen Be-  
freihung vom  
Gefängnisse ge-  
gen Leistung  
hinreichender  
Sicherheit.

Da Wir nöthig finden, zur Erklärung  
und Ergänzung der im Art. 618. ff. des für  
Unsere Oldenburgischen Lande am 10. Sept.  
1814. promulgirten Straf-Gesetzbuchs ent-  
haltenen Bestimmungen, wegen Befreyung  
vom Gefängnisse gegen Leistung hinreichender  
Sicherheit, einige nähere Vorschriften zu er-  
theilen: so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Um in Gemäßheit des Art. 618.  
des Straf-Gesetzbuchs die Befreyung vom  
Gefängnisse zu erlangen, muß der Angeschul-  
digte bey dem untersuchenden Gerichte die von  
demselben nach Vorschrift des Art. 621. be-  
stimmte Versicherungssumme baar hinterle-  
gen, oder aber für dieselbe einländische, tüch-  
tige Bürgen bestellen, und diese sind durch die  
übernommene Bürgschaft von selbst verpflich-  
tet, wenn der im Art. 622. vorgesehene Fall

eingetreten ist, die Versicherungssumme dem Gerichte, auf dessen Anforderung, ohne weiteres einzuliefern, was ihnen auch bey der Uebernahme der Bürgschaft zu bedeuten ist. Solche Bürgschaften müssen jederzeit ingrossirt werden.

§. 2. Sobald der Ungeschuldigte sich der Fortsetzung der Untersuchung entzieht, hat das Gericht die nach Maßgabe des Art. 622. des Straf-Gesetzbuchs dem Staate verfallene Versicherungs-Summe, wenn sie von dem Ungeschuldigten hinterlegt ist, nach Abzug der Proceßkosten und des etwa zu leistenden Schadensersatzes in Unsere Cammer-Casse abzuliefern, und, daß solches geschehen, ist Uns von Unserer Justiz-Canzley zu Unserer weiteren Verfügung anzuzeigen. Den Bürgen ist in diesem Falle die Entrichtung der Versicherungs-Summe von dem untersuchenden Gerichte durch einen Zahlungs-Befehl aufzugeben, auch nöthigenfalls deren executivische Beytreibung unmittelbar oder mittelst Requisition der Gerichte, unter welchen die Bürgen angefesselt sind, zu verfügen, mit der eingezogenen Summe aber, wie mit der hinterlegten, zu verfahren.

§. 3. Wenn jedoch von dem Criminal-Gerichte das Ungehorsams-Verfahren gegen

den entwichenen Angeschuldigten eingeleitet wird, so ist die Einlieferung der Versicherungs-Summe in Unsere Cammer-Casse aufzuschieben, bis ein Erkenntniß erfolgt ist, wo dann, je nachdem der Entwichene freigesprochen oder verurtheilt, oder von der Instanz entlassen wird, das, was nach Art. 621. bey der Festsetzung der Versicherungs-Summe wegen der Proceßkosten und des Schadens-Ersatzes in Anschlag zu bringen und deshalb jederzeit in den Acten anzumerken ist, entweder dem gesetzlichen Vertreter des Abwesenden, wie auch den Bürgen, jedoch mit Ausnahme der durch die Entweichung des Angeschuldigten veranlaßten Kosten, zurückgegeben, oder seiner Bestimmung gemäß verwendet, oder, nach Abzug der zu berichtigenden Proceßkosten, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden soll. Letzteres tritt auch in Ansehung des Theiles der Versicherungs-Summe ein, welcher für die Kosten und den Schadens-Ersatz haftet, wenn nach Art. 904. und den neuen Bestimmungen zum Art. 905. des Straf-Gesetzbuchs ein Ungehorsams-Verfahren nicht eingeleitet wird. Derjenige Theil der Versicherungs-Summe aber, welcher zur Sicherheit gegen die Entweichung des Angeschuldigten dienen sollte, bleibt, dem Art. 622. gemäß, jederzeit ver-

fallen, und ist in Unsere Cammer = Cassé einzuliefern.

§. 4. Wenn die Bürgen rechtliche Gründe für ihre Befreyung von der Entrichtung der Versicherungs = Summe zu haben vernehmen sollten, so sind solche von ihnen, innerhalb der zur Befolgung des an sie ergangenen Zahlungs = Befehls gesetzten Frist, bey dem Gerichte, welches denselben erlassen hat, vorzustellen, und von diesem ist darüber zu entscheiden.

§. 5. Von dieser Entscheidung soll den Bürgen der Recurs an Unsere Justiz = Canzley, nach den in der Bekanntmachung Unserer Regierung vom 20. Dec. 1814. enthaltenen Bestimmungen, verstattet seyn, und von derselben darüber definitiv erkannt werden. Wenn aber die Bürgschaft Unserer Justiz = Canzley, als Criminal = Gericht, unmittelbar bestellt ist, oder die Bürgen wegen des Verfahrens des Untersuchungs = Gericht auf Entledigung von ihrer Verbindlichkeit Anspruch machen zu können glauben: so sind ihre Einwendungen innerhalb der obgedachten Frist (§. 4.) bey Unserer Justiz = Canzley einzubringen, und in diesem Falle kann von deren Entscheidung der Recurs an Unser Ober

Appellations - Gericht genommen werden. Wenn die Bürgen von ihrer Verbindlichkeit freigesprochen werden, so soll dem vorsitzenden Mitgliede des Gerichts dieselbe Befugniß zustehen, welche dem vorsitzenden Mitgliede des Criminalgerichts im Art. 851. des Strafgesetzbuchs beygelegt ist.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung ist auf alle bereits bestehende Sicherheitsleistungen zur Befreyung vom Gefängnisse, und insonderheit auch auf die in den Artikeln 600, 874 und 943 des Strafgesetzbuchs berührten Fälle anzuwenden.

Urkundlich Unserer rc.

15) Regierungs - Bekanntmachung vom 30. April 1827, publ. am 5. May 1827.

Bestätigung der in der Regierungs - Bekanntmachung vom 30. Jan. 1825. erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der unvermögenden Fußreisenden, namentlich der in der Regierungs - Bekanntmachung vom 30. Jan. 1825. erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der unvermögenden Fußreisenden, namentlich der in §. 9. vorgeordneten Reiserouten.

Die in der Regierungs - Bekanntmachung vom 30. Januar 1825. erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der unvermögenden Fußreisenden, namentlich die im §. 9. daselbst nur vorläufig für zwey Jahr vorgeschriebenen Reiserouten, werden hiemit bis weiter bestätigt, und die Heinter angewiesen, den angeordneten Vorschriften nach wie vor die geeignete Aufmerksamkeit zu widmen.

16) Landesherrliche Verordnung  
vom 29. März 1827, publ. am  
12. May 1827.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig u. u.

Thun kund hiemit:

Die große Ausdehnung und Bevölkerung <sup>Auspfarzung</sup>  
des Kirchspiels Damme macht die Auspfar- <sup>einiger bisher</sup>  
zung einiger bisher dazu gehörigen Ortschaft- <sup>zum Kirchspiel</sup>  
ten und deren Erhebung zu einem besondern <sup>Damme gehörigen</sup>  
Kirchspiele nöthig, und finden Wir Uns <sup>Ortschaften</sup>  
desfalls und hinsichtlich der Aufhebung des <sup>und deren Er-</sup>  
nexus, worin die in diesem Kirchspiele woh- <sup>hebung zu ei-</sup>  
nenden Protestanten zu auswärtigen Kirchen <sup>nem besondern</sup>  
stehen, in Beziehung auf den §. 35. des im <sup>Kirchspiele Hol-</sup>  
Jahre 1817. mit der Krone Hannover abge- <sup>dorf.</sup>  
schlossenen Cessionsvertrags und in Ueberein-  
stimmung mit der bischöflichen Behörde zu  
Osnaabrück, zu nachstehenden Bestimmungen  
bewogen:

- 1) Die den nordwestlichen Theil des Kirchspiels Damme ausmachenden, zu den Bauerschaften Holdorf, Fladderlohausen und Thorst gehörigen Dörfer: Holdorf, Handorf, Fladderlohausen, Gramsdorf, Untern, Diekhaus, Gramke, Wahlde und Thorst nebst dem Gute Thorst werden der kirchlichen Verbin-

D

ung, worin sie zur Zeit zum Kirchspiele  
Damme stehen, völlig entnommen, und zu  
einem für sich bestehenden Kirchspiele erhob-  
ben, das nach dem Haupt- und Kirchorte  
Holdorf den Namen führen wird.

- 2) In Folge dieser Auspfarrung sollen  
von den der Kirche, Pfarre und Küste-  
rey in Damme gehörigen Fonds diejenig-  
en Capitalien und Grundstücke, welche  
erweislichermassen aus den obgenannten  
Ortschaften herrühren, oder in selbigen  
belegen sind, desgleichen alle Pröben  
und sonstigen Gefälle, welche von dort  
belegenen Grundstücken bisher an die  
Kirche und Pfarre und Küsterey zu  
Damme entrichtet wurden, an die Kir-  
che, Pfarre und Küsterey in Holdorf,  
gemäß der desfalls bereits getroffenen  
näheren Bestimmung, überwiesen wer-  
den, und haben demnach die Pflchtigen  
nicht nur diese Realgefälle künftig in  
Holdorf zu berichtigen, sondern auch  
dorthin einen Beytrag zu den Structur-  
kosten der geistlichen Gebäude und zu  
andern kirchlichen Lasten zu leisten.
- 3) Als mit der bezweckten Einrichtung des  
Kirchspiels Holdorf nicht übereinstim-  
mend, werden die zum Vortheil der  
dortigen Capelle und des bey derselben

angestellten Küsters üblich gewesenen Collecten und die Abgabe, welche im Dorfe Holdorf von jedem 15 Jahr alten Communicanten mit 1 Schilling 9 Pfening erlegt ward, aufgehoben, das gegen wird bestimmt, daß künftig ohne Ausnahme jeder in diesem Kirchspiele sich aufhaltende, zur katholischen Kirche gehörige Communicant jährlich 4 Grote auf ähnliche Art an den Pfarrer in Holdorf zahlen soll, als bisher ein Opfergeld von 3 Pfeninge an den Pfarrer in Damme bezahlt ward.

- 4) Die im Bezirke des Kirchspiels Holdorf wohnenden Protestanten werden zwar von der Erlegung dieser 4 Grote, als einer persönlichen Abgabe, desgleichen von einem Beytrage des in der Kirche zu Holdorf zu haltenden innern Gottesdienstes und den durch die Errichtung dieses neuen Kirchspiels, insbesondere durch den Neubau und die Ausbesserung mehrerer Gebäude erwachsenden Kosten befreyt, und ebenfalls werden diese Protestanten auch noch ferner die im Jahre 1815. ihnen verliehene Befreyung von Stolgebühren und Accidentien an die katholische Kirche und deren Geistlichkeit genießen; es kann aber rücksichtlich ihrer



im Bezirke des Kirchspiels Holdorf be-  
legenen Grundbesitzungen keine Aus-  
nahme von der im §. 2. getroffenen all-  
gemeinen Anordnung eintreten.

5) Die kirchliche Verbindung, worin diese  
in den resp. Kirchspielen Damme und  
Holdorf wohnenden Protestanten sich  
seit dem Jahre 1816. zu den in dem  
Fürstenthume Osnabrück belegenen pro-  
testantischen Kirchen zu Gehrde und  
Wörden befinden, soll in diesem Jahre  
aufhören, und dagegen bis weiter eine  
ähnliche Verbindung mit der Kirche in  
Neuenkirchen und dem dortigen protes-  
tantischen Pfarrer eintreten; es wird  
indessen den im Bezirke des Kirchspiels  
Holdorf wohnenden Protestanten gestat-  
tet, ihre Leichen auf dem im Jahr 1816.  
im Dorfe Fladderlohausen angelegten  
Kirchhof zu beerdigen und dort auf ihre  
Kosten ein Bethaus zu erbauen, worin  
der protestantische Pfarrer aus Neuen-  
kirchen von Zeit zu Zeit Gottesdienst  
halten wird.

6) Die jetzigen Kirchendiener in Damme  
werden für den durch die obige Einrich-  
tung ihnen erwachsenden Verlust an ih-  
rem Einkommen in so ferne entschädigt

werden, als sie auf eine solche Entschädigung einen rechtlichen Anspruch haben.

- 7) Die weiteren in Uebereinstimmung mit der bischöflichen Behörde zu treffenden Anordnungen und Bestimmungen zur Ausführung der obigen Einrichtung werden resp. Unserm Consistorio und Unserer mit der Wahrnehmung der Römisch-catholischen-geistlichen Angelegenheiten beauftragten Commission überlassen.

Urkundlich Unserer etc.

- 17) Bekanntmachung des Amtes Cloppenburg vom 15. März 1827, publ. am 23. ejusdem.

Nach den von Herzoglicher Regierung erlassenen neuen Bestimmungen ist das Weg- und Pflastergeld in Cloppenburg künftig

Bestimmungen  
des Weg- und  
Pflastergeldes  
in Cloppenburg

- 1) von Ausländern: a) für jeden beladenen Wagen p. Pferd mit 2 Gr.,  
b) für jeden beladenen zweyrädigen Karren p. Pferd mit 3 Gr.,
- 2) von Inländern ohne Unterschied, aus welchem Amte sie sind, p. Pferd mit  $1\frac{1}{2}$  Gr.,
- 3) von den Eingefessenen des Kirchspiels Crapendorf-Cloppenburg p. Pferd mit 1 Gr.

4) von jeder Extra-Post p. Pferd mit  
2 Gr.,  
zu entrichten.

Die sub 2. und 3. erwähnten Wagen  
sind aber von allem Weg- und Pflastergelde  
in Cloppenburg frey, wenn sie mit Torf,  
Stroh, Heu, Brandholz und ungedroschenen  
Feldfrüchten oder mit Pachtfrüchten beladen  
sind, so wie auch diejenigen gleiche Befrey-  
ung zu genießen haben, welche ihr Korn zu  
der hiesigen Herrschaftlichen Wassermühle  
oder zu der hiesigen Windmühle zum Ver-  
mahlen bringen und wieder abholen, desglei-  
chen auch alle Leichenwagen aus dem Kirch-  
spiele Crapendorf-Cloppenburg. Dieser neue  
Weggelds-Tarif wird hiedurch öffentlich be-  
kannt machen.

18) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 26. May 1827, publ. am 2.  
Juni 1827.

Taxe für die  
Thier-Ärzte  
und Thier-  
Operateure.

Die nachfolgende, von Sr. Herzoglichen  
Durchlaucht approbirte Taxe für die Thier-  
Ärzte und Thier-Operateure wird hiemit  
telst zur Befolgung und Beachtung öffent-  
lich bekannt gemacht:

T a x e  
für die Thierärzte und Thier-Operateure  
des Herzogthums Oldenburg.

Vorerinnerungen.

1) Unter den in dieser Taxe angeführten großen Hausthieren sind namentlich Pferde, Esel, Maulthiere und das Rindvieh, unter den kleinen aber Füllen und Kälber unter und bis ein Jahr, Schafe, Ziegen, Schweine, Hunde u. s. w. zu verstehen. Zu letztern gehören auch bis weiter alle fremde landwirthschaftliche Thiergattungen, welche in der Folge vielleicht noch eingebracht werden. Ausländische Thiere aber, welche bloß zum Luxus oder zur Schau gehalten werden, sind bey Krankheiten in Hinsicht des Costrums den großen landwirthschaftlichen Hausthieren gleich zu halten.

2) Wenn der Thierarzt mehrere Einem Eigenthümer gehörende Kranke zu besuchen hat, so darf er für den zweyten und dritten u. s. w. Kranken nur die Hälfte des bestimmten Satzes für die Besuche fordern, ohne Unterschied ob diese Einem Eigenthümer gehörenden Kranke in verschiedenen oder demselben Stalle gestallt sind. Eben dies gilt auch, wenn in Einem Stalle mehrere, aber verschiedenen Eigenthümern gehörende Kranke stehen; in welchem Falle jeder Eigenthümer für das Seinige bezahlt.

3) Das Costrum für den Besuch, wo-

Bei einer Operation gemacht wird, ist, bei einem Patienten im Wohnort des Thierarztes, in dem Costrum für die Operation mit einbegriffen.

4) Für einen nächtlichen Besuch bei Kranken gilt ein jeder, der nach 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.

5) Wenn der Thierarzt stundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist, und der Besuch über eine Stunde dauert, so muß dieses besonders honorirt werden, und zwar in der Regel mit dem doppelten des Satzes für den einfachen Besuch.

6) Die Obduktionen und Sectionen der Cadaver von solchen Thieren, welche an Krankheiten krepirt sind, wovon die Erfahrung lehrte, daß sie auch auf den Menschen schädlichen Einfluß haben können, und das Leben des Thierarztes selbst dadurch gefährdet wird, sollen mit dem Doppelten des Satzes für gewöhnliche Sectionen honorirt werden. Zu diesen Krankheiten gehören namentlich Milzbrand, Karbunkelkrankheit, Zungenkrebs und Tollwuth.

7) Alles zu den Verbandstücken bei äußeren Schäden gehörige, als Stricke, Bind-

faden, Charpie, Werg, Flachs, Leinwand u. s. w. muß dem Thierarzte besonders vergütet, oder von den Eigenthümern der Kranken selbst angeschafft werden.

### I. Taxe für die Thierärzte.

- 1) Für jedes Recept, welches aus der Wohnung des Thierarztes abgeholt wird a) für ein großes Hausthier 12 Gr. Cour., b) für ein kleines Hausthier 8 Gr. Cour.
- 2) Für jeden Besuch bey Tage und im Wohnorte des Thierarztes mit Ausschluß der Recepte a) bey großen Thieren 12 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 8 Gr. Cour.
- 3) Für jeden Besuch mit Verschreibung eines Receptes a) bey großen Thieren 18 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 12 Gr. Cour.
- 4) Für jeden Besuch bey nächtlicher Zeit im Wohnorte des Thierarztes a) bey großen Thieren 24 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 18 Gr. Cour.
- 5) Für jede ganze Nachtwache bey einem Kranken a) bey großen Thieren 1 Rthlr. Cour. b) bey kleinen Thieren 48 Gr. C.
- 6) Für eine Reise über Land, in Austrägen der oberlichen Behörden, p. Meile

an Fuhrlohn nach der Ordonanz-Taxe, wenn die Fuhr nicht in natura geleistet wird.

- 7) Für eine Reise über Land, an Diäten p. Tag bis der Thierarzt wieder zu Hause kommt 48 Gr. N. B. wenn der Ort, zu dem er gerufen wird, über  $\frac{1}{2}$  Stunde vom Wohnort entfernt ist.
- 8) Für die Obduc- und Section eines Cadavers mit Einschluß des Berichts oder Gutachtens über den Befund bey demselben a) eines großen Thiers 2 Rthl. Cour., b) eines kleinen Thiers 1 Rthl. 24 Gr. Cour.
- 9) Für jeden andern einfachen Bericht an die Landesbehörden über Thierseuchen u. s. w. p. geschriebenen Bogen 48 Gr. Cour.
- 10) Für die Untersuchung eines ge- oder verkauften oder vertauschten Thiers, dem Haupt-Gewähr- oder Wandelungsfehler angeschuldigt werden a) eines großen Thiers 1 Rthl. Cour. b) eines kleinen Thiers 24 Gr. Cour.
- 11) Für dieselbe Untersuchung, wenn der oder die Fehler des fraglichen Thiers nicht gleich erkannt werden können, das selbe also mehrere Tage beyu Thierarzte

zur Untersuchung stehen muß, jeden Tag der Untersuchung a) eines großen Thiers 48 Gr. Cour., b) eines kleinen Thiers 18 Gr. Cour. N. B. Jedoch kann in diesem Falle dem Thierarzte nur das Costrum für 4 tägige Untersuchung zugebilligt werden.

12) Für die Ausstellung eines einfachen Gutachtens (Attestes) über den körperlichen Zustand eines lebenden Thiers a) über ein großes Thier 24 Gr. Cour., b) über ein kleines Thier 12 Gr. Cour., wenn das Gutachten über eine Seite enthält, für jede folgende Seite ad a. 12 Gr. und ad b. 8 Gr. hinzu.

## II. Taxe der chirurgischen Operationen.

13) Für einen Aderlaß a) bey einem großen Thiere 18 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 12 Gr. Cour.

14) Für das Legen einer Fontanelle oder Eiterbandes a) bey einem großen Thiere 24 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 12 Gr. Cour.

15) Für das Eingeben einer Arznei, das Einreiben eines äußerlichen Mittels, so wie für die Application eines Cataplasmas 12 Gr. Cour.

- 16) Für die Einsprühung einer Arznei in die Adern a) eines großen Thiers 24 Gr. Cour., b) eines kleinen Thiers 12 Gr. Cour.
- 17) Für die Application eines Klysters, eines Dampf- oder Tropfbads oder einer Räucherung a) bey einem großen Thiere 12 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 8 Gr. Cour.
- 18) Für das Deffnen eines Abscesses (Eiterbeule) oder sogenannten Extravasats, incl. des ersten Verbandes, a) bey einem großen Thiere 18 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 12 Gr. Cour.
- 19) Für die Ausrottung einer Balggeschwulst oder eines sogenannten Schwammes a) bey großen Thieren 1 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 48 Gr. Cour.
- 20) Für die Ausrottung einer verhärteten Stollbeule, eines Wiederrißschwammes, so wie eines Ueberbeins, oder sonstigen Weinknotens a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.
- 21) Für die Ausschälung eines sogenannten Brandflecks 48 Gr. Cour.

- 22) Für das sogenannte Ohrenausschneiden und Ohrenmäufeln 1 Rthlr. 24 Gr.
- 23) Für das Abstoßen oder Beschneiden der Ohren 48 Gr. Cour.
- 24) Für das Ausschneiden eines Augenswinkelgewächses, die Ausrottung einer Augenliederwarze oder Fettgeschwulst, die Trennung einer Augenliederverwachsung, die Application der blutigen Nath bey zerrissenen Augenledern und für die Ausrottung eines krebshaften oder verdorbenen Auges a) bey einem großen Thiere 1 Rthlr. 24 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 48 Gr. Cour.
- 25) Für die Ausrottung eines Nasenpolypen a) bey einem großen Thiere 2 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 1 Rthlr. Cour.
- 26) Für die Entfernung fremder im Schlunde gebliebener Körper a) bey einem großen Thiere 1 Rthlr. 24 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 48 Gr. Cour.
- 27) Für den sogenannten Kernstich und das Gaumen oder Kernbrennen, so wie für das Abstoßen spitziger Zahnauswüchse, der Ueberzähne, Wolfs- oder

- Schieferzähne und für die Herausnahme eines wackelnden Milchzahns a) bey einem großen Thiere 24 Gr. Cour. b) bey einem kleinen Thiere 12 Gr. Cour.
- 28) Für das Brennen des Spatts, der Schaale, der Gallen, der Piephacken, Courbe und des Sehnenklapps bey einem Pferde, es sey dies an einem oder mehreren Füßen, 1 Rthlr. 36 Gr. Cour.
- 29) Für die Heilung einer einfachen Fleischwunde a) bey großen Thieren 48 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 24 Gr. Cour.
- 30) Für die Heilung einer Gelenkwunde, so wie auch einer Wunde der Sehnen und Sehnencheiden und einer Schußwunde ohne Zerschmetterung der Knochen a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.
- 31) Für die Heilung einer complicirten Gelenkwunde mit Beinfract oder Verletzung der Knochen, so wie einer Schußwunde mit zerschmetterten Knochen, oder wo fremde Körper tief in die Wunde gedrungen sind, a) bey großen Thieren 5 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 2 Rthlr. Cour.

- 32) Für die Heilung eines einfachen Geschwürs ohne Bein- und Knorpelfraß und fistulöse Gänge a) bey großen Thieren 1 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 36 Gr. Cour.
- 33) Für die Heilung eines complicirten Geschwürs mit fistulösen Gängen mit Beinfrass oder Caries der Knorpel a) bey großen Thieren 3 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.
- 34) Für die Application der blutigen Nath bey Bauch- und Brustwunden a) bey großen Thieren 1 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 36 Gr. Cour.
- 35) Für die Application des Tracheotoms in der Luftröhre a) bey großen Thieren 1 Rthlr. 24 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 36 Gr. Cour.
- 36) Für die Application des Troisquarts oder Windzapffspießes a) bey großen Thieren 48 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 24 Gr. Cour.
- 37) Für die Application des Katheters a) bey einer Stute oder Kuh 48 Gr. Cour., b) bey einem Hengst oder Wallachen 2 Rthlr. 24 Gr. Cour.
- 38) Für die Application des Trepanns a) bey großen Thieren 3 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.

- 39) Für die Exstirpation eines Gebärmutterpolypen a) bey großen Thieren 4 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 36 Gr. Cour.
- 40) Für die Zurückbringung eines Gebärmutter- oder Mutterscheidenvorfalles a) bey großen Thieren 1 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 36 Gr. Cour.
- 41) Für die Zurückbringung eines Mastdarmsvorfalls a) bey großen Thieren 1 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 24 Gr. Cour.
- 42) Für die Zurückbringung eines eingeklemmten Bruchs oder Leibschadens a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 24 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.
- 43) Für die Operation einer Ohrenfistel a) bey großen Thieren 1 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 48 Gr. Cour.
- 44) Für die Operation einer Speichelfistel a) bey großen Thieren 2 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.
- 45) Für die Operation einer Zahnfistel a) bey großen Thieren 3 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 24 Gr. Cour.

- 46) Für die Operation einer Uderfistel  
a) bey großen Thieren 1 Rthlr. 48  
Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 60  
Gr. Cour.
- 47) Für die Operation einer Nackenfistel  
oder Maulwurfs-Geschwulst a) bey  
großen Thieren 4 Rthlr. Cour., b) bey  
kleinen Thieren 1 Rthlr. 60 Gr. Cour.
- 48) Für die Operation einer Wiederrüst-  
fistel a) bey großen Thieren 3 Rthlr.  
Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr.  
Cour.
- 49) Für die Operation einer Schweiffistel  
a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 36 Gr.  
Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr.  
Cour.
- 50) Für die Operation einer Uster- oder  
Mastdarmfistel a) bey großen Thieren  
4 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren  
1 Rthlr. 60 Gr. Cour.
- 51) Für die Operation einer Hodensack-  
oder Samenstrangfistel a) bey großen  
Thieren 3 Rthlr. Cour., b) bey klei-  
nen Thieren 1 Rthlr. Cour.
- 52) Für die Operation einer Huf- oder  
Kronenfistel bey Pferden 4 Rthlr. 36  
Gr. Cour.
- 53) Für die Operation eines Nabel-Flans

Ⓔ

- ken, Seiten, oder Bauchbruchs a) bey  
großen Thieren 2 Rthlr. 36 Gr. Cour.,  
b) bey kleinen Thieren 54 Gr. Cour.
- 54) Für die Operation eines Leisten-Beu-  
tel- oder Hodensack- Darm- oder Nesh-  
bruchs a) bey großen Thieren 5 Rthlr.  
Cour. b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr.  
60 Gr. Cour.
- 55) Für die Operation eines Hodensack-  
wasserbruchs a) bey großen Thieren 2  
Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren  
48 Gr. Cour.
- 56) Für die Operation eines Fleisch-  
bruchs und verhärteten krebshaften Sa-  
menstrangs a) bey großen Thieren 3  
Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren  
60 Gr. Cour.
- 57) Für die Operation des Englisirens  
eines Pferdes incl. der Amputation des  
Schweifs bis zur Heilung 5 Rthlr. 50  
Gr. Cour.
- 58) Für die Amputation des Schweifs,  
falls ein anderer das Pferd englisirt hat,  
48 Gr. Cour.
- 59) Für die Deffnung der Hornsohle am  
Huf eines Pferdes oder an den Klauen  
eines Stück's Rindviehs 36 Gr. Cour.
- 60) Für das Sohlenausreißen oder Ab-

nehmen der Hornsohle, so wie auch für die Extraction eines verdorbenen krebshaften Hornstrahls am Hufe eines Pferdes 2 Rthlr. Cour.

- 61) Für das Ausschneiden einer oder mehrerer Steingallen am Huf 18 Gr. Cour.
- 62) Für jede Anordnung und Leitung des Hufbeschlags eines Pferdes mit einem oder mehreren Kranken oder fehlerhaften Hufen 24 Gr. Cour.
- 63) Für die Laryngothomie oder die Oeffnung der Luftröhre zu Entfernung fremder Körper incl. der blutigen Wath und des ersten Verbandes a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 24 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.
- 64) Für die Oeffnung der Speiseröhre zur Entfernung fremder Körper incl. der blutigen Wath und des ersten Verbandes a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 48 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 12 Gr. Cour.
- 65) Für ein Oefnung der Luftsäcke bey einem Pferde zur Entleerung des darin abgelagerten Eiters incl. des Verbandes bis zur Heilung 4 Rthlr. 36 Gr. Cour.
- 66) Für den Steinschnitt aus der Harnröhre a) bey einem großen Thiere 2 Rthlr.

- 24 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 60 Gr. Cour.
- 67) Für den Steinschnitt aus der Harnblase a) bey einem großen Thiere 5 Rthlr. 50 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 2 Rthlr. 36 Gr. Cour.
- 68) Für die Heilung einer sogenannten Buglähmung, so wie einer Lähmung des Vorderknieß und des Fessels a) bey großen Thieren 3 Rthlr. Cour. b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 12 Gr. Cour.
- 69) Für die Heilung einer sogenannten Lendenlähmung a) bey großen Thieren 3 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 24 Gr. Cour.
- 70) Für die Heilung einer sogenannten Kreuzlähmung a) bey großen Thieren 5 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 2 Rthlr. Cour.
- 71) Für die Reposition der verrenkten Huf- Kronen- Fessel- und Vorderknieß-Knochen a) bey großen Thieren 3 Rthl. 24 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.
- 72) Für die Reposition der verrenkten Bug- und Schenkel-Knochen a) bey großen Thieren 5 Rthlr. 50 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 60 Gr. Cour.

- 73) Für die Reposition der verrenkten Knieſcheibe a) bey großen Thieren 2 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 60 Gr. Cour.
- 74) Für die Reposition der verrenkten Hinter-Knielade a) bey großen Thieren 4 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 48 Gr. Cour.
- 75) Für die Reposition der verrenkten Hals-Rücken oder Lendenwirbel a) bey einem großen Thiere 6 Rthlr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 2 Rthlr. Cour.
- 76) Für die Heilung des gebrochenen Huſ- und Huſgelenk-Knochens, des Höckers, der Kopfknochen oder einer oder mehrerer Rippen a) bey großen Thieren 4 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 60 Gr. Cour.
- 77) Für die Heilung des gebrochenen Kro- nen-Feſſel- oder Röhren-Bekas a) bey großen Thieren 6 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 2 Rthlr. 12 Gr. Cour.
- 78) Für die Heilung des gebrochenen Schul- terblatts und Darmbeins a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.
- 79) Für die Heilung des gebrochenen Ke-

gelbeins, der Keule, des Brustbeins oder der knorpellichten Anhänge der Rippen a) bey großen Thieren 8 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 5 Rthlr. Cour.

80) Für die Heilung des gebrochenen Schenkelknochens so wie eines Hals- Rücken- oder Lendenwirbels a) bey großen Thieren 12 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 4 Rthlr. Cour.

81) Für die Ausrottung einer Karbunkelgeschwulst oder Anthraxbeule a) bey einem großen Thiere 1 Rthlr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 24 Gr. Cour.

82) Für die Ausrottung eines sogenannten Zungenkrebses a) bey großen Thieren 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 18 Gr. Cour.

83) Für die Ausrottung der sogenannten Kröte oder des bössartigen Klauengeschwürs bey einem Schafe 36 Gr. Cour.

84) Für die Ausrottung des Ohrenkrebses oder Ohrenwurms bey einem Hunde 1 Rthlr. Cour.

85) Für die Operation eines drehköpfigen, so wie eines mit dem Bremsenschwindel behafteten Schafs 36 Gr. C.

86) Für den Panzenschnitt oder die Deffnung des Panzen und Herausnahme des Futters aus demselben incl. der blutigen Nath und des Verbandes a) bey einem großen Thiere 3 Rthlr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 1 Rthlr. 36 Gr. Cour.

87) Für die Impfung der Kindviehpest, so wie der Kuhpocken, jedes Stück Kindvieh 18 Gr. Cour.

88) Für die Impfung der Schafpocken, jedes veredelte Schaf 12 Gr. Cour., Schafpocken bey Heidschafen für jedes Schaf bis zur Zahl sechs 8 Gr. Cour., bey größeren Heerden über 6 Stück für jedes Schaf 4 Gr. Cour.

Taxe der geburtshülfflichen Operationen.

89) Für die Hülfeleistung bey einer regelmäßigen aber schweren Geburt a) bey einem großen Thiere 1 Rthlr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 24 Gr. C.

90) Für die Hülfsleistung bey einer regelwidrigen schweren Geburt, wobey Instrumente oder künstliche Handgriffe angewandt werden müssen, 1 Rthlr. 36 Gr. Cour., bey außerordentlicher Bemühung 2 Rthlr. Cour.

91) Für die Hilfsleistung bey einer regelwidrigen schweren Geburt einer todten schon faulenden Frucht, oder eines Foetus mit Wasserkopf, oder Wasserbauch, welche im Mutterbauche entleert werden müssen 4 Rthlr Cour.

92) Für das Lösen oder künstliche Trennen einer Nachgeburt 1 Rthlr. Cour. (NB. Bey Zwillingsgeburten der großen Hausthiere darf der Thierarzt in allen Fällen  $\frac{1}{4}$  der oben bestimmten Sätze für die einfachen Geburten mehr fordern.) Diäten und Fuhrgelder werden berechnet uti ad 6 und 7.

19) Cammer-Bekanntmachung vom 2. Juli 1827, publ. am 11. ejusd.

Ernennung des Kaufmanns Johann Adolph Lütken zu Co. Consul daselbst. Das Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Johann Adolph Lütken in Copenhagen zu Copenhagen zum Höchstdero Consul daselbst zu ernennen, und Herzoglich Oldenburgischen Consul daselbst. selbiger in dieser Eigenschaft von dem Königlich Dänischen Gouvernement anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Herzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswärtige.

Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich an-  
gewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer  
Pässe und sonstigen Papiere bey dem obge-  
dachten Herzoglichen Consulate die Vorschrif-  
ten der Verordnung vom 29. May 1815.  
(Gesetzsammlung 2ter Band, II. Seite 145.)  
gebührend zu befolgen.

20) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 14. Juli 1827, publ. am 25.  
ejusdem.

Die nachstehenden Veränderungen der Veränderung  
Preise einiger Arzneyen, welche vom 1. Au- der Preise eini-  
gust 1827. an eintreten sollen, so wie die ger Arzneyen  
Preisbestimmungen neu aufgenommener Arz- und Preisbe-  
zeymittel werden mit Beziehung auf die stimmungen neu  
Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Aug. aufgenommenen  
1824., hiemittelst zur Nachachtung bekannt Arzneymittel.  
gemacht.

Preis

# Preisveränderungen

---

Acidum phosphor. purum	.	.
— — — dilut.	.	.
— succinicum	.	.
Aether aceticus	.	.
sulphuric.	.	.
	camphor.	.
	phosphor.	.
Antophylli	.	.
Aqua Pruni Padi	.	.
— Valerianæ	.	.
Balsamum Copaivæ	.	.
Caricæ	.	.
Caryophylli	.	.
— pulv.	.	.
Castoreum Canadense	.	.
— — pulv.	.	.
— Sibiricum	.	.
— — pulv.	.	.

der Arzneytaxe.

Gewicht.	Alter Preis. Cour.		Neuer Preis. Cour.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
I Drachme	—	7	—	5
I Unze	—	38	—	32
—	—	7	—	5
I Drachme	—	32	—	26
—	—	12	—	9
—	—	6	—	4
I Unze	—	38	—	26
I Drachme	—	8	—	5
—	—	10	—	6
—	—	20	—	14
I Unze	—	6	—	2
6 —	—	28	—	10
I —	—	2	—	1
6 —	—	8	—	5
I —	—	14	—	8
I —	—	2	—	1
I —	—	20	—	10
I Drachme	—	4	—	3
I Unze	—	26	—	16
I Drachme	—	26	—	32
I Scrup.	—	15	—	17
I Drachme	—	58	—	46
I Scrup.	—	52	—	68
I Gran	—	4	—	6
I Scrup.	—	70	I	22

---

Cetaceum	.	.	.
Cocculi Indici	.	.	.
— — pulv.	.	.	.
Colocynthis	.	.	.
— præparata	.	.	.
Cortex Angusturæ	.	.	.
— — cont.	.	.	.
— — pulv.	.	.	.
— Aurant. Curass.	.	.	.
— — — incis.	.	.	.
— — — pulv.	.	.	.
— Chinæ flavæ	.	.	.
— — — cont.	.	.	.
— — — pulv.	.	.	.
— — fuscæ	.	.	.
— — — cont.	.	.	.
— — — pulv.	.	.	.
— Culilabani	.	.	.
— — pulv.	.	.	.
— Pruni Padi	.	.	.
— — — incis.	.	.	.
— — — pulv.	.	.	.
— Sassafras	.	.	.
— — cont.	.	.	.

Gewicht.	Alter Preis. Cour.		Neuer Preis. Cour.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
I Unze	—	12	—	8
—	—	4	—	2
—	—	5	—	3
—	—	16	—	12
I Drachme	—	12	—	8
I Unze	—	8	—	4
—	—	10	—	6
—	—	12	—	8
—	—	8	—	12
—	—	10	—	14
—	—	12	—	16
—	—	14	—	24
—	—	16	—	26
I Drachme	—	3	—	4
I Unze	—	20	—	30
—	—	34	—	24
—	—	36	—	26
I Drachme	—	5	—	4
I Unze	—	38	—	30
—	—	10	—	7
—	—	12	—	9
—	—	3	—	2
—	—	5	—	4
—	—	7	—	6
—	—	4	—	3
—	—	6	—	5

---

Cortex Sassafras pulv.	♦	♦
— Winteranus	♦	♦
— — cont.	♦	♦
— — pulv.	♦	♦
Cubebæ	♦	♦
— pulv.	♦	♦
Cuprum aceticum cryst.	♦	♦
Electuar. mundificans	♦	♦
— e Senna	♦	♦
Elixir. cholagogum	♦	♦
— propritat. cum acido	♦	♦
— — sine acido	♦	♦
— — cum Rheo	♦	♦
Emplast. Cerussæ	♦	♦
— Lithargyri comp.	♦	♦
— — simpl.	♦	♦
— — c. Res. Pini	♦	♦
— opiatum	♦	♦
Extractum Angusturæ	♦	♦
— Chelidonii	♦	♦
— Chinæ flavæ	♦	♦

Gewicht.	Alter Preis. Cour.		Neuer Preis. Cour.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
I Unze	—	8	—	7
—	—	6	—	4
—	—	8	—	6
—	—	10	—	8
—	—	18	—	10
—	—	22	—	12
—	—	16	—	12
—	—	8	—	6
—	—	8	—	6
—	—	20	—	10
—	—	32	—	22
—	—	32	—	22
—	—	36	—	26
—	—	5	—	4
6 Unzen	—	24	—	20
—	—	58	—	34
I Unze	—	5	—	4
6 Unzen	—	24	—	20
I Unze	—	6	—	4
6 Unzen	—	28	—	20
I Drachme	—	5	—	3
I Unze	—	32	—	22
I Drachme	—	6	—	4
—	—	4	—	3
I Unze	—	24	—	20
I Drachme	—	12	—	20

---

Extractum Chinæ flavæ .	♦
— — — — fr. par.	♦
— — — — fuscæ	♦
— — — — fr. par.	
— — — — fr. par. sicc.	
— Colocynthidis .	♦
— — — — comp.	♦
— Columbo	♦
— Conii	♦
— Opii	♦
— Ratanhiæ	♦
— Valerianæ	♦
— — — — frig. par.	♦
Fabæ pulverat.	♦
Flores Malvæ arbor.	♦
— — — — incis.	♦

Gewicht.	Alter Preis. Cour.		Neuer Preis. Cour.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
I Unze	I	12	I	56
I Drachme	—	38	—	58
$\frac{1}{2}$ Unze	I	54	2	42
I Drachme	—	22	—	20
$\frac{1}{2}$ Unze	I	—	—	64
I Drachme	—	56	—	52
$\frac{1}{2}$ Unze	2	42	2	8
I Scrupel	—	42	—	38
I Drachme	I	42	I	30
—	—	24	—	20
—	—	30	—	26
—	—	6	—	12
—	—	6	—	5
I Unze	—	40	—	32
I Gran	—	—	—	I
10 Gran	—	10	—	6
I Drachme	—	42	—	26
—	—	16	—	12
—	—	4	—	3
I Unze	—	24	—	20
I Drachme	—	8	—	6
I Unze	—	50	—	42
—	—	3	—	2
6 Unzen	—	14	—	10
I Unze	—	8	—	4
—	—	9	—	5

8

---

Flores Rhœados	.	.	.
— — incis.	.	.	.
— Rosarum rubr. g.	.	.	.
— — — incis.	.	.	.
Gallæ	.	.	.
— contus.	.	.	.
— pulv.	.	.	.
Gummi Anime	.	.	.
— — pulv.	.	.	.
— Arabicum alb.	.	.	.
— — — pulv.	.	.	.
— Asæ foetidæ	.	.	.
— — — pulv. s. dep.	.	.	.
— Hederæ	.	.	.
— — pulv.	.	.	.
— Olibani elect. pulv.	.	.	.
— Opopanacis	.	.	.
— — pulv.	.	.	.
— Styracis calam.	.	.	.
— — — pulv.	.	.	.
— — liquid	.	.	.
— Tacamahacæ	.	.	.
— — — pulv.	.	.	.
Herba Conii	.	.	.
— — incis.	.	.	.

Gewicht.	Alter Preis. Cour.		Neuer Preis. Cour.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
I Unze	—	6	—	4
—	—	7	—	5
—	—	18	—	16
—	—	20	—	18
—	—	8	—	5
—	—	9	—	6
—	—	10	—	7
—	—	12	—	8
—	—	20	—	12
—	—	12	—	8
—	—	14	—	10
—	—	12	—	8
I Drachme	—	3	—	2
I Unze	—	18	—	12
—	—	18	—	26
—	—	24	—	30
—	—	10	—	8
—	—	40	—	54
I Drachme	—	6	—	8
I Unze	—	9	—	6
—	—	12	—	10
—	—	8	—	6
—	—	16	—	14
—	—	22	—	20
—	—	4	—	2
—	—	5	—	3



---

Herba Conii gr. mod. pulv. ♦

— — pulv. ♦

Ichthyocolla ♦ ♦ ♦

Infusum Sennæ compos. ♦

Kali aceticum ♦ ♦ ♦

— — nigr. ♦ ♦

— oxalicum acidulum ♦ ♦

— — neutrale ♦

Liniment. phosphoratum ♦ ♦

Liquor Ammonii succin. ♦

— — — aeth. ♦

— Kali acetici ♦ ♦

— — — nigr. ♦ ♦

Macis ♦ ♦ ♦ ♦

— pulv. ♦ ♦ ♦

Manna Calabrina ♦ ♦ ♦

— canellata ♦ ♦

Gewicht.	Alter Preis. Cour.		Neuer Preis. Cour.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
1 Unze	—	6	—	4
6 Unzen	—	28	—	18
1 Unze	—	8	—	6
—	—	42	—	44
—	—	6	—	4
4 Unzen	—	18	—	12
1 Drachme	—	5	—	4
1 Unze	—	34	—	26
—	—	12	—	10
1 Drachme	—	5	—	4
—	—	8	—	6
1 Unze	—	22	—	20
1 Drachme	—	8	—	6
1 Unze	—	52	—	38
1 Drachme	—	6	—	4
1 Unze	—	42	—	26
1 Drachme	—	3	—	2
1 Unze	—	18	—	14
4 Unzen	—	64	—	44
1 Unze	—	8	—	6
4 Unzen	—	26	—	22
1 Drachme	—	4	—	3
—	—	6	—	5
1 Unze	—	6	—	5
4 Unzen	—	18	—	16
1 Unze	—	12	—	10

---

Manna canellata	♦	♦		
Manna tabulata	♦	♦	♦	
Massa Pilul anodinar.		♦		♦
Mel commune	♦	♦	♦	
— rosatum	♦	♦	♦	
Moschus	♦	♦	♦	
Mucilago Gummi Arabici		♦		♦
Oleum Absinthii coctum	♦		♦	
— Anisi	♦	♦	♦	
— Gajeputi	♦	♦	♦	
— Caryophyllorum		♦		♦
— Chamomillæ coct.			♦	
— Hyoscyami coct.		♦		♦
— Hyperici coct.			♦	
— Lini rec. express.		♦		♦
— Nucistæ	♦	♦	♦	
— Olivarum	♦		♦	♦
— — Prov.			♦	
— Pulegii	♦	♦	♦	♦
— Ricini	♦	♦	♦	
— Rutæ	♦	♦	♦	♦

Gewicht.	Alter Preis. Cour.		Neuer Preis. Cour.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
4 Unzen	—	38	—	32
1 Unze	—	10	—	8
4 Unzen	—	30	—	26
1 Drachme	—	12	—	8
4 Unzen	—	6	—	4
—	—	14	—	12
1 Gran	—	12	—	8
10 Gran	1	18	1	—
1 Scrupel	2	24	1	64
1 Unze	—	6	—	5
4 Unzen	—	20	—	18
1 Unze	—	6	—	4
1 Drachme	—	6	—	8
—	—	15	—	10
—	—	21	—	14
1 Unze	—	6	—	4
—	—	6	—	4
—	—	6	—	4
—	—	4	—	3
1 Drachme	—	8	—	6
1 Unze	—	4	—	3
—	—	6	—	5
1 Drachme	—	20	—	32
1 Unze	—	18	—	12
4 Unzen	—	54	—	38
1 Drachme	—	16	—	26

---

Oleum Salviæ . . . . .

Opium . . . . .

— pulv. . . . .

Opobalsamum siccum . . . . .

Oxymel Aeruginis . . . . .

— Colchicum . . . . .

— scilliticum . . . . .

— simplex . . . . .

Phosphorus . . . . .

Pulvis Ipecacuanhæ opiatuſ . . . . .

— opiatuſ . . . . .

Radix Althææ m. . . . .

— — incis. . . . .

— — gr. mod. pulv. . . . .

— — pulv. . . . .

— Columbo . . . . .

— — cont. . . . .

— — pulv. . . . .

Gewicht.	Alter Preis. Cour.		Neuer Preis. Cour.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
1 Drachme	—	16	—	26
—	—	20	—	12
$\frac{1}{2}$ Unze	1	—	—	38
10 Gran	—	—	—	6
1 Drachme	—	36	—	26
—	—	4	—	10
1 Unze	—	8	—	6
4 Unzen	—	26	—	22
1 Unze	—	6	—	5
4 Unzen	—	20	—	18
1 Unze	—	6	—	5
4 Unzen	—	20	—	18
1 Unze	—	4	—	3
4 Unzen	—	14	—	10
1 Drachme	—	26	—	16
10 Gran	—	2	—	1
1 Drachme	—	8	—	4
1 Unze	—	2	—	1
—	—	8	—	4
—	—	3	—	2
—	—	4	—	3
—	—	5	—	4
—	—	6	—	5
—	—	6	—	8
—	—	8	—	10
—	—	10	—	12

---

Radix	Ipecacuanhæ	.	.
—	—	pulv.	.
—	Poligalæ amar.	.	.
—	—	—	incis.
—	—	—	pulv.
—	Ratanhia	.	.
—	—	—	incis.
—	—	—	pulv.
—	Senegæ	.	.
—	—	—	incis.
—	—	—	pulv.
—	Valerianæ min.	.	.
—	—	—	incis.
—	—	—	gr. m. pulv.
—	—	—	pulv.
Sapo	Hispanicus	.	.
—	—	—	pulv.
—	—	—	medicat.
—	—	—	pulv.
—	Venetus	.	.
—	—	—	pulv.
Scammon	Halepense	.	.
—	—	—	pulv.
Semen	Anisi stellati	.	.

Gewicht.	Alter Preis. Cour.		Neuer Preis. Cour.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
1 Drachme	—	6	—	4
1 Scrupel	—	4	—	3
1 Drachme	—	10	—	8
1 Unze	—	6	—	4
—	—	8	—	6
—	—	10	—	8
—	—	18	—	12
—	—	20	—	14
—	—	24	—	18
—	—	12	—	10
—	—	14	—	12
—	—	16	—	14
—	—	3	—	2
4 Unzen	—	10	—	6
1 Unze	—	4	—	3
—	—	5	—	4
—	—	6	—	5
—	—	4	—	3
—	—	8	—	6
—	—	8	—	6
—	—	16	—	12
—	—	4	—	3
—	—	8	—	6
1 Drachme	—	18	—	22
—	—	20	—	24
1 Unze	—	4	—	5

---

Semen Anisi stellati pulv      ♦      ♦  
-- Lini gr. mod. pulv.      ♦  
-- Lycopodii      ♦      ♦  
-- Sinapis      ♦      ♦  
-- -- gr. mod. pulv.      ♦

Sinapismus fortior.      ♦      ♦

Spirit. sulphurico. aether.      ♦      ♦

-- -- -- camph.      ♦

-- -- -- mart.      ♦

Tinct. Aconiti aether.      ♦      ♦

-- Asæ foetidæ      ♦      ♦

-- -- ammoniat.      ♦      ♦

-- Caryophyllorum      ♦      ♦

-- Castorei Sibiric.      ♦      ♦

-- -- -- aether.      ♦

-- Chenopod ambr. aether.      ♦      ♦

-- Chinae comp.      ♦      ♦

Gewicht.	Alter Preis. Cour.		Neuer Preis. Cour.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
I Unze	—	8	—	9
6 Unzen	—	10	—	8
I Unze	—	6	—	8
2 Unzen	—	3	—	2
1 Unze	—	3	—	2
4 Unzen	—	10	—	6
I Unze	—	6	—	5
4 Unzen	—	22	—	16
I Drachme	—	3	—	2
I Unze	—	18	—	12
I Drachme	—	4	—	2
1 Unze	—	22	—	12
1 Drachme	—	6	—	5
1 Unze	—	42	—	32
I Drachme	—	4	—	3
1 Unze	—	30	—	22
—	—	12	—	10
—	—	16	—	12
—	—	12	—	10
1 Drachme	—	34	—	38
$\frac{1}{2}$ Unze	1	48	I	56
1 Drachme	—	38	—	40
$\frac{1}{2}$ Unze	1	56	I	64
I Drachme	—	4	—	3
1 Unze	—	30	—	22
—	—	16	—	14

---

Tinct.	Chinæ comp.	vinos.	.	.
—	—	flavæ	.	.
—	—	fuscæ	.	.
—	Colocynthis		.	.
—	Digitalis aether.		.	.
—	Gallarum		.	.
—	Hyoscyami aether.		.	.
—	Macidis		.	.
—	Moschi		.	.
—	Opii benzoica		.	.
—	— crocata		.	.
—	— Eccardii		.	.
—	— vinosa		.	.
—	Senegæ		.	.
—	Stramonii aether.		.	.
—	Valerianæ aether.		.	.
—	— ammoniata		.	.
Unguent.	basilicum		.	.

Gewicht.	Alter Preis. Cour.		Neuer Preis. Cour.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
I Unze	—	18	—	16
—	—	12	—	16
—	—	18	—	14
—	—	12	—	10
I Drachme	—	4	—	3
I Unze	—	30	—	22
—	—	14	—	10
I Drachme	—	4	—	3
I Unze	—	30	—	22
—	—	20	—	14
I Drachme	—	24	—	22
$\frac{1}{2}$ Unze	I	—	—	64
—	—	20	—	12
I Drachme	—	12	—	7
I Scrupel	—	—	—	3
1 Drachme	—	8	—	5
1 Scrupel	—	—	—	2
I Drachme	—	8	—	5
1 Scrupel	—	—	—	2
1 Unze	—	12	—	10
I Drachme	—	4	—	3
I Unze	—	30	—	22
1 Drachme	—	4	—	3
I Unze	—	30	—	20
—	—	20	—	16
—	—	6	—	5

---

Unguent. basilicum . . . . .  
— exsiccans Ph. Hann. . . . .  
— de Styrace . . . . .

Vanilla . . . . .  
— cum Sacchari part. tribus trit.

**Neu aufgenommene Arzneimittel.**

Acid. hydro - cyanicum . . . . .

Chinin. sulphuricum . . . . .

Cinchonin. sulphuricum . . . . .

Cort. Radic. Granat . . . . .  
— — — pulv. . . . .

Extract. Rd. Senegæ . . . . .

Jodeum . . . . .

Kali hydrojodicum . . . . .

Oleum Croton. Tigl. . . . .

Radix Artemisiæ . . . . .

— — pulv. . . . .

— Caincæ . . . . .

— — pulv. . . . .



Gewicht.	Alter Preis. Cour.		Neuer Preis. Cour.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
4 Unzen	—	20	—	16
1 Unze	—	12	—	8
—	—	12	—	9
4 Unzen	—	40	—	28
1 Scrup.	—	40	—	38
1 Drachme	—	40	—	30
1 Tropfen			—	1
10 —			—	6
1 Drachme			—	20
1 Gran			—	3
1 Scrup.			—	52
1 Gran			—	3
1 Scrup.			—	52
1 Unze			—	26
—			—	30
1 Drachme			—	10
1 Scrupel			—	8
—			—	12
1 Drachme			—	26
1 Tropfen			—	3
1 Unze			—	3
—			—	6
—			—	68
—			1	—

---

Tinctur. Jodei . . . . .

(bestehend aus Jodeum 5 Gran und Alcohol  
1 Drachme.)

Ungt. Kali hydrojodici . . . . .

(bestehend aus Kali hydrojodici  $\frac{1}{2}$  Drachme  
und 1 Unze Adeps suilla.)

Zincum hydro-cyanicum . . . . .

---

**Anmerkungen:**

1) Der Cortex Chinæ regius führt bis jetzt auch den Namen Cortex Chinæ flavus. Es ist unter letzterer Benennung aber eine schlechte wohlfeile Chinasorte durch den Handel verbreitet worden, welche gar nicht officinell ist. Daher ist es rathsam sich der Bezeichnung gelber Chinarinde gar nicht mehr zu bedienen, wenn man die Königs-Chinarinde verordnet oder dispensirt.

2) Wenn

Gewicht.	Alter Preis. Cour.		Neuer Preis. Cour.	
	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
1 Drachme			—	4
1 Unze			—	20
2 Gran			—	1
1 Scrupel			—	6

2) Wenn auf dem Recepte keine nähere Bestimmung darüber gegeben ist, so wird zum äußerlichen Gebrauch gewöhnliches Sulphur. depuratum, zum innerlichen Gebrauch aber Sulphur. depuratum lotum genommen.

3) So wird auch in der Receptur wenn Cort. Cinnomom. (oder C. Cinnomom.) verordnet ist, stets Cort. Cinnomom. Zeylon. genommen, und nur dann die Cassia Cinnamomea, wenn diese besonders vorgeschrieben ist.

21) Bekanntmachung des Magistrats zu Oldenburg vom 23. Juli 1827, publ. am 25. ejusdem.

Verbot der Beschädigungen an der Doffirung des Weges aus dem Haarenthore nach der Haarenmühle.

Es ist seit einiger Zeit bemerkt worden, daß die Doffirung des Weges aus dem Haarenthore nach der Haarenmühle beschädigt worden, theils durch Wasserholen aus den Gräben, theils durch unbefugtes Angeln, theils sogar durch Abschneiden der am Ufer gepflanzten Weiden. Dieserhalb ist den bekommenden Wegaufsehern und Polizeydienern zur Pflicht gemacht, sorgfältig darauf zu achten, daß diese Ungebührlichkeiten künftig unterbleiben, und sollen diejenigen, die demohngeachtet auf der Doffirung des Weges sich betreffen lassen, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

22) Landesherrliche Verordnung vom 14. Aug. 1827, publ. am 25. ejusdem.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig u. u.

Thun kund hiemit:

Nähere Bestimmungen verschiedener bürgerlicher Verhältnisse der jüdischen Glau-

Da es erforderlich ist, verschiedene bürgerliche Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever näher zu bestimmen, so wird zu dem Ende Folgendes verordnet.

§. 1. Die bisher den Juden ertheilten Schutzbriefe sollen zwar bis weiter beyhalten werden; da indessen eine Revision derselben erforderlich ist, so haben alle israelitische Familien-Väter oder selbstständig etablirte Juden, ihre Schutzbriefe innerhalb 6 Wochen nach der Publication dieser Verordnung bey den betreffenden Aemtern oder Stadt-Aemtern einzureichen, dabey auch die Zahl, das Geschlecht und Alter aller Glieder ihrer Familie, so wie die Art ihres Erwerbs anzugeben, worüber die benannten Behörden nach einem mitzutheilenden Schema ein Verzeichniß aufzunehmen haben.

§. 2. Jeder beschützte Jude ist schuldig, hiebey anzugeben, welchen erblichen Familiennamen er für sich, und, wenn er Familienvater ist, auch für seine noch im hiesigen Lande sich aufhaltenden Kinder führen wolle, wobey der bisherige Vorname beygehalten werden kann. Den Juden ist nicht erlaubt, hiebey Namen von bekannten Familien, welche ohnehin schon häufig gebraucht werden, zu ihrem künftigen Familiennamen zu wählen. Es bleibt jedoch denjenigen Juden, welche eine Handels-Firma unter ihrem vorrigen Namen führen, unbenommen, denselben noch ferner neben ihrem Familiennamen beyzubehalten.

bens • Genossen  
im Herzogthum  
Oldenburg und  
der Erbherr-  
schaft Tever.

Die von der Regierung genehmigten Familien-Namen der concessionirten Juden sollen demnächst öffentlich bekannt gemacht werden; ein Gleiches soll in Zukunft bey etwai- gen neuen Concessions-Verleihungen geschehen.

Die Juden sind verbunden, den angenom- menen Familien-Namen in allen ihren Ge- schäften zu führen, auch solchen mit lateini- schen oder deutschen Schriftzügen zu schreiben.

Wegen Abänderung der einmal ange- nommenen Namen wird auf die Landesherr- liche Verordnung vom 28. August vorigen Jahres über die Erhaltung der Familiens- Namen verwiesen.

§. 3. Diejenigen Juden, welche keine Schußbriefe besitzen und doch vermöge beson- derer Erlaubniß-Scheine als ansäßig zu betrachten seyn möchten, können in Zeit von 6 Wochen nach Publication dieser Verord- nung um Verleihung einer Schuß-Concession nachsuchen.

Eigenmächtig eingewanderte Juden müssen das Land räumen.

§. 4. Die Schuß-Concessionen allein verleihen ein Recht zu einem selbstständigen Etablissement. Es können dieselben nach dem Absterben des Inhabers auf einen sei- ner Descendenten, in der Regel den ältesten Sohn, von der Regierung transcribirt wer-

den. Nach dem Ableben eines concessionirten Juden muß demnach derjenige, der Ansprüche auf die Transcription der Concession zu haben vermeynet, in Zeit von 3 Monaten darum bey dem betreffenden Amte oder Stadt-Amte nachsuchen, welches dann darüber an die Regierung berichtet, die im Fall entstandener Streitigkeiten unter mehreren Kindern des Verstorbenen entscheidet.

Wenn der älteste Sohn zur Erlangung des Schutzes unfähig oder behindert ist, und der Vater nicht selbst seinen Nachfolger vorgeschlagen hat, so wird die Regierung mit Rücksicht auf Unbescholtenheit des Rufs und sonstige Verhältnisse die Wahl treffen.

§. 5. Die Kinder, Enkel und Geschwister concessionirter Juden bilden mit diesen, so lange sie keine eigene Schutz-Concession erhalten haben, eine Familie. Die concessionirten Juden haben dagegen die Verpflichtung, nicht nur für ihre Kinder, sondern auch für ihrer Mutter und Geschwister Unterhalt zu sorgen, bis denselben ein eigenes Etablissement zu Theil wird, oder sie in Diensten anderer, oder sonst ein Unterkommen finden.

§. 6. Ausnahmsweise kann den Söhnen concessionirter Juden während der Lebenszeit des Vaters und der Fortdauer seines eigenen Etablissements in folgenden Fällen die selbst-

ständige Niederlassung von der Regierung gestattet und ihnen dazu eine eigene Concession, die sie zu dem zu betreibenden Gewerbe berechtigt, ertheilt werden:

a) Wegen Einrichtung von Fabriken und Manufacturen, insofern die dazu erforderliche Geschicklichkeit und hinreichendes Vermögen nachgewiesen werden;

b) Bey Ergreifung eines ordentlichen Handwerks, wobey indessen ebenfalls das Vermögen zu dessen gehörigem Betriebe und daß es dem, der solches ergreifen will, eine hinlängliche Subsistenz wahrscheinlich gewähren werde, nachgewiesen werden muß, auch sind die wegen Erlangung des Meisterrechts und sonst der Handwerker wegen bestehenden Vorschriften hiebey zu beobachten;

c) Bey Ankauf von Grundstücken zur eigenen Bewirthschaftung, welche dazu hinreichen, daß eine Familie durch deren Bebauung sich, ohne daneben Handel zu treiben, nähren kann.

Es soll jedoch der solchergestalt Concessionsirte nach dem Ableben des Vaters bey der Regierung darum nachsuchen, daß entweder der väterliche Schuß auf ihn übertragen, oder seine separate Niederlassung durch Ertheilung eines neuen Schußes genehmigt werde.

§. 7. Die Schutz-Concessionen sollen nur auf einen bestimmten Ort und bestimmtes Gewerbe lauten, welche ohne Genehmigung der Regierung nicht verändert werden dürfen.

Es werden solche, mit Ausnahme der Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren, ohne weitere Kosten ertheilt werden.

§. 8. Die Einwanderung und Niederlassung fremder Juden ist gänzlich untersagt; sie kann als Ausnahme von der Regel nur Landesherrlich bewilligt werden, und wird der Neu-Concessionirte durch die Aufnahme allen Vorschriften dieser Verordnung unterworfen, namentlich hat er das §. 2. wegen des Erbnamens Vorgeschiedene zu beobachten.

§. 9. Ist in den Concessionen die Erlaubniß zum Handel ertheilt, so soll solche in folgenden Fällen eingezogen werden:

a) Wenn der Concessionirte Bankerott macht und nicht glaubhaft nachweisen kann, daß er ohne sein Verschulden durch besondere Unglücksfälle zum Concurs gekommen sey, und

b) wenn ein concessionirter Jude wegen Betrügereyen und wegen Diebstahls und Hehlerereyen in Untersuchung gerathen und bestraft, oder bey schweren Verdachts-Gründen nur ab instantia absolvirt ist.

§. 10. Bey beabsichtiger Eingehung einer Ehe ist den betreffenden Aemtern oder Stadt-Aemtern davon Anzeige zu machen, welche die Erlaubniß zur Trauung für einheimische Juden nur dann ertheilen werden, wenn diese nachweisen, daß sie eine neue Concession oder die Transcription der elterlichen erhalten haben. Einem auswärtigen Juden ist jene Erlaubniß nur alsdann zu geben, wenn derselbe eine einheimische Jüdin heyrathen will, um mit derselben in sein Vaterland zurückzukehren, und sich hierüber gehörig ausweist.

§. 11. Bey den jüdischen Ehen geschieht die Proclamation in der Synagoge, darf indessen nicht eher erfolgen, als bis die nach vorstehendem §. dazu erforderliche Erlaubniß ertheilt ist. Wenn Einsprache erfolgt, so muß diese vor Eingehung der Ehe auf gesetzlichem Wege erledigt werden.

§. 12. Die Ehe-Sachen der Juden sind vor den ordentlichen weltlichen Gerichten zu verhandeln. In Ansehung des Heyraths-Alters, der verbotenen Grade, der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten, so wie aller übrigen auf die Ehe Bezug habenden Verhältnisse, gelten übrigens die auch für die christlichen Glaubens-Genossen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Be-

stimmungen, insofern nicht durch diese Verordnung etwas anders festgesetzt ist.

§. 13. Um die Juden von ihren bisherigen häufig eben so nachtheiligen als unzulässigen Erwerbs- Arten abzuleiten und ihre Ausbildung zu befördern, soll denselben nach vollendeten Schuljahren die Wahl jedes ordentlichen Berufs im Landbau oder Gewerben jeder Art nach den auch für die christlichen Einwohner dafür allgemein bestehenden Regeln gestattet seyn.

Es finden indessen hiebey, wegen der erforderlichen Erlangung von Concessionen zu eigenen Etablissements, die Vorschriften des §. 6. ihre Anwendung.

§. 14. Zur näheren Bestimmung dabey dient annoch Folgendes:

- 1) Der sogenannte Schacher-Handel kann zu den oberlich begünstigten Gewerben nicht gerechnet und darauf niemals die Ansfähigmachung einer bisher nicht beschützten Familie begründet werden. Unter dem Schacher-Handel ist der Hausier- und Trödelhandel zu verstehen, und behält es wegen des ersteren bey den desfalls bereits bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Der Trödel-Handel wird nur denjenigen bereits concessionirten Juden gestattet, die wegen örtlicher oder eigener Verhält-

nisse von einem ordentlich erlernten Gewerbe sich nicht allein ernähren können, oder die durch erweisliche Unfälle außer Stand kommen, ein solches zu betreiben. Es sind demnach zur Betreibung dieses Handels, auf dessen Verminderung möglichst Bedacht zu nehmen ist, besondere Erlaubniß = Scheine der betreffenden Aemter und Stadt = Aemter erforderlich;

2) Die Juden können zu ihrem Gewerbe, ihren häuslichen und Feld = Arbeiten christliche sowohl als einheimische (aber der Regel nach nicht ausländische) jüdische Dienstboten annehmen;

3) Die Betreibung von Gast = und Schenk = wirthschaften ist den Juden bis weiter untersagt.

§. 15. Alle Schuldverschreibungen, Testamente und Ehestiftungen, so wie alle andere Documente, welche von den Juden errichtet werden, sollen zum Erfordernisse ihrer Gültigkeit in deutscher Sprache abgefaßt, darin auch ihre Handelsbücher, zur Begründung ihrer Beweisraft, geführt werden, wobey die deutsche oder lateinische Schrift anzuwenden ist. Es haben sich auch die Juden in allen ihren Contracten der christlichen Zeitrechnung zu bedienen.

§. 16. Die Verordnung des Reichs-  
Abschiedes vom Jahre 1551. §. 79., daß  
Juden ihre Forderungen an Christen nicht  
andern Christen abtreten sollen, wird aufge-  
hoben.

§. 17. Damit die Religions-Verfassung  
und die Unterrichts-Anstalten der Juden  
durch oberliche Aufsicht controllirt werden  
können, soll auf die Anstellung eines Land-  
Rabbiners Bedacht genommen werden, wel-  
cher nach beygebrachten genügenden Zeugnissen  
über seine Kenntnisse, wissenschaftliche Bil-  
dung und Unbescholtenheit, und nach vor-  
gängiger Prüfung, Landesherrlich bestätigt,  
und auf die Beobachtung dieser Verordnung,  
so weit ihn solche angeht, eidlich verpflichtet  
werden wird.

Der Landrabbiner soll seinen Sitz in Ol-  
denburg haben, und zugleich Priester an der  
dortigen Synagoge seyn.

§. 18. Unter der Aufsicht dieses Land-  
rabbiners, welcher der Regierung untergeben  
ist, und in vorkommenden Fällen derselben zu  
berichten hat, stehen die jüdischen Kirchen-  
Verhältnisse und Unterrichts-Anstalten im  
ganzen Lande, und er ist für die gehörige  
Ordnung in solchen verantwortlich. Es steht  
ihm indessen keine Art von Gerichtsbarkeit  
zu. Die übrigen jüdischen Lehrer oder Prie-

ster dürfen nur mit Zustimmung der Regierung angestellt werden, und so wenig in deren Person als im Gehalte derselben darf ohne oberliche Zustimmung eine Veränderung getroffen werden.

§. 19. Die Kinder der Juden sind, gleich denen der christlichen Glaubens-Genossen, verbunden, die Ortschulen, mit Ausnahme der für den Religions-Unterricht bestimmten Stunden, zu besuchen. Es gelten übrigens wegen dieses Schulbesuchs, der Prüfungen der Schulkinder und sonst dieselben Vorschriften, wie bey den christlichen Glaubensgenossen.

§. 20. Für ihren Religions-Unterricht ist den Juden gestattet, mit Genehmigung der Regierung eigene geprüfte Lehrer anzunehmen. Das dabey zu gebrauchende Lehrbuch ist durch den Landrabbiner der Regierung zur Approbation vorzulegen.

§. 21. Zur Besoldung des Landrabbiners soll nach einem von der Regierung näher zu bestimmenden Verhältnisse von der gesammten Judenthümlichkeit concurrirt werden.

§. 22. Die Listen über die Geburts- und Sterbe-Fälle, wie auch der Verheyrathungen der Juden sind von den Orts-Pfarrern zu führen, welchen darüber, innerhalb 8 Tagen, von dem Haupte der Familie,

worin sich solche Fälle ereignet haben, bey polizeylicher Strafe Anzeige zu machen ist.

Von sämtlichen jüdischen Glaubens-Genossen ist zu erwarten, daß sie die durch diese Verordnung ausgesprochene Landesväterliche Fürsorge zur Verbesserung ihres Zustandes dankbar erkennen, und solcher durch vermehrtes Hinstreben zu sittlicher Ausbildung und nützlichen Geschäften zu entsprechen suchen werden.

Alle Landes-Behörden sind, so weit es sie angeht, angewiesen, auf die gehörige Ausführung und Beobachtung der gegebenen Anordnungen aufmerksam und thätig zu achten.

Urkundlich Unserer zc.

23) Cammer-Bekanntmachung vom 18. Sept. 1827, publ. am 22. ejusd.

Mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchsten Genehmigung soll die Unterhaltung der in diesem Jahre theils gepflastert, theils mit Steinschlag belegten Chausseestrecke zwischen Sandersfeld und Falkenburg aus einem Weggelde bestritten, und dieses, vom ersten nächsten October angerechnet, nach folgender Taxe von dem Posthalter Lönnecker in Sandersfeld erhoben werden.

Einführung und Taxe eines Weggeldes für die Passage der Chausseestrecke zwischen Sandersfeld und Falkenburg.

1) Für einen Reisewagen, eine Kutsche, Chaise, Schlitten oder beladenen Was

- gen für jedes Pferd oder Zugthier 3 Grote,  
2) für einen hiesigen Bauernwagen für jedes Pferd oder Zugthier 2 Grote,  
3) für einen Reiter 3 Grote,  
4) für jedes Hand- oder Koppelpferd, Esel, und für jedes Stück Hornvieh 2 Grote,  
5) für ein Schwein 1 Grote.

Dieses Weggeld wird in Courant erhoben, wer aber in Bremer Groten oder Conventions-Münze zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren sollte, wird polizeylich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

24) Cammer-Bekanntmachung vom 20. September 1827, publ. am 22. ejusdem.

Verbot der Königlich Polnischen und Herzoglich Warschauischen  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Thaler Stücke. Da bemerkt worden, daß die Königlich Polnischen und Herzoglich Warschauischen  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Thaler Stücke (wovon die letzteren mit dem Werthzeichen  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Talara bezeichnet sind), nachdem solche in den benachbarten Königlich Hannoverschen Landen ganz außer Cours gesetzt sind, im hiesigen Lande häufig unter dem Preussischen Silbergelde, und diesem gleich, in Umlauf gesetzt werden,

diese Münzsorten aber in den benachbarten Ländern und Handelsstädten schlechter als das Preussische Silbergeld im Cours stehn, so werden, in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 9. Februar d. J., die hiesigen Landesunterthanen vor der Annahme dieser fremden Münzsorte gewarnt, die bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen überall nicht weiter angenommen werden darf.

25) Cammer-Bekanntmachung vom 22. September 1827, publ. am 26. ejusdem.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit-  
telst höchsten Rescripts vom 17. d. M. die  
Erhebung eines Weg- und Brückengeldes  
in Essen, Amts Löningen, für die Unter-  
haltung des Essener Damms und der darin  
befindlichen Brücken auf zehn Jahre zu ge-  
nehmigen und zugleich festzusetzen geruhet  
haben,

daß für jedes Pferd, angeschirrt oder un-  
angeschirrt 1 Gr. Courant,

für jedes Stück fette Vieh 1 Gr. Courant,  
erlegt werden solle, wird hiedurch zur öffent-  
lichen Kunde gebracht. Die Erhebung dieses  
Brückengeldes geschieht zugleich mit dem in  
Essen bereits bestehenden Pflaster- und Brück-

cken = Gelde und tritt diese Bestimmung mit dem 1. October d. J. in Kraft.

26) Regierungs = Bekanntmachung vom 25. Sept. 1827, publ. am 29. ejusdem.

Wegen Errichtung von Gebäuden in der näheren Umgebung der Stadt Oldenburg.

Um den Unzuträglichkeiten zu begegnen, welche aus der willkührlichen Errichtung von Gebäuden in den näheren Umgebungen der Stadt Oldenburg entstehen, sieht die Regierung sich veranlaßt, mit Bezugnahme auf die deshalb schon für die Stadt bestehenden Vorschriften, hiermit allgemein anzuordnen:

daß ein jeder, der vor den Thoren der Stadt Oldenburg innerhalb einer viertel Meile an öffentlichen Wegen ein neues Gebäude aufführen oder ein schon vorhandenes verändern will, solches, ehe damit angefangen wird, dem Amte, unter welchem er steht, anzuzeigen verpflichtet seyn soll,

damit von dem Amte hinsichtlich der etwa dabey von Polizeywegen zu erwägenden Umstände, insbesondere wegen der Linie, worin das Gebäude zu bauen ist, das weitere verfügt werden könne.

Eine Unterlassung der Anzeige hat in jedem Fall eine Brüche von 10 Rthlr. Gold

zur Folge, und kann, den Umständen nach, außerdem die Wegschaffung der Anlage nach sich ziehen.

27) Cammer-Bekanntmachung vom 25. September 1827, publ. am 3. Oct. 1827.

Im Höchsten Auftrage Seiner Herzogli- chen Durchlaucht wird der Inhalt einer königlich Großbritannischen Cabinets-Ordre vom 16. Julius dieses Jahrs, die Schiff- fahrt nach und von den auswärtigen Engli- schen Besizungen betreffend, so weit solcher die Schiffahrt und den Handel der Herzoglich Oldenburgischen Unterthanen angeht, zur Nachricht für die Kaufleute und die Schiff- fahrenden des hiesigen Herzogthums und der Erbherrschaft Sever hiedurch bekannt gemacht:

Inhalt einer königlich Groß- britt. Cabinets- Ordre vom 16. Juli 1827, die Schiffahrt nach und von den auswärtigen Englischen Besizungen betref- fend, so weit solcher die Schiffahrt und den Handel der Herzoglich Oldenburgischen Unterthanen angeht.

„Nachdem durch eine gewisse, im sechsten Jahre der Regierung Seiner Majestät des jetzigen Königs erschienene Parle- ments-Acte, benannt: Acte zur Regu- lirung des Handels der auswärtigen Englischen Besizungen, nach vorheriger Erwähnung, daß es fremden Schiffen durch dies Schiffahrtsgesetz erlaubt sey, die in den Ländern, wohin diese Schiffe gehören, producirten Waaren in jede der auswärtigen Englischen Besizungen

einzuführen, so wie Waaren aus solchen Besizungen auszuführen und nach jedem fremden Lande zu verschiffen, und daß es zugleich erforderlich sey, diese Erlaubniß gewissen Bedingungen zu unterwerfen, verordnet worden, daß diese Vorrechte, welche hiedurch fremden Schiffen gestattet sind, auf die Schiffe derjenigen Länder beschränkt werden sollen, welche entweder Colonien besizzen und diese nemlichen Handels-Vorrechte in Beziehung auf diese Besizungen Englischen Schiffen einräumen, oder derjenigen Länder, welche keine Colonien besizzen und den Handel und die Schiffahrt Englands und dessen auswärtiger Besizungen mit dem Handel und der Schiffahrt der am meisten begünstigten Nation gleichstellen werden, es sey denn, daß Seine Majestät durch besondern Cabinets-Befehl es im einzelnen Falle für dienlich erachten sollten, diese Vorrechte in ihrem ganzen Umfange oder einzelne derselben den Schiffen irgend eines fremden Landes zuzugestehen, wenn gleich die angeführten Bedingungen nicht in jeder Rücksicht von diesem fremden Reiche erfüllt seyn mögten:“

„Und nachdem durch eine im siebenten und achten Jahre der Regierung Seiner Majestät des jetzigen Königs erschienene Acte, benannt: Acte zur Verbesserung der Zollgesetze, nach vorheriger Erwähnung oder Bezugnahme auf die besagte Acte, welche, wie vorerwähnt, im sechsten Jahre der Regierung Seiner Majestät erschienen ist, und in Erwägung, daß wenn gleich ein Zeitraum zur Erfüllung der in der benannten und erwähnten Acte angeführten Bedingungen von Seiten fremder Länder festgesetzt worden, der Handel und die Schifffahrt des vereinigten Königreichs und der auswärtigen Englischen Besizungen nicht nach bestimmten Regeln geordnet werden können, sondern fortwährend den Veränderungen unterworfen seyn werden, welche von den gesetzlichen Bestimmungen abhängen, die von Zeit zu Zeit in solchem fremden Lande gegeben werden, verfügt worden, daß hinfüro kein fremdes Land so angesehen werden solle, als wenn es die in der genannten Acte, wie vorbesagt, vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt habe und dadurch zu den darin angeführten Vorrechten berechtigt sey, wenn nicht dies fremde Land jene

Bedingungen innerhalb der nächsten zwölf Monate nach der Promulgation der genannten Acte, das ist, an oder vor dem 5. Julius 1826. in jeder Rücksicht erfüllt haben sollte; und zu mehrerer Bergewisserung, welchen einzelnen fremden Ländern es gesetzlich erlaubt ist, die besagten Vorrechte auszuüben und zu genießen, ferner verfügt worden, daß hinfüro kein fremdes Land so angesehen werden solle, als wenn es die vorerwähnten Bedingungen erfüllt habe, oder zu den vorbesagten Vorrechten berechtigt sey, wenn nicht und bis nicht Seine Majestät durch irgend eine zu erlassende Verordnung oder Verordnungen, nach dem Gutachten Ihres Geheimen Raths, zuvor zu erklären geruhet haben, daß dies fremde Land die angeführten Bedingungen erfüllt habe und zu den besagten Vorrechten berechtigt sey;“

„Und wenn es daher erforderlich ist, daß Seine Majestät, zufolge der Allerhöchst denenselben in und durch die besagten erwähnten Parlaments-Acten verliehene Gewalt erklären, welche fremden Mächte die vorerwähnten Bedingungen erfüllt haben, und zu den besagten Vorrechten berechtigt sind, so haben Seine

Majestät kraft und zufolge der Seiner Majestät durch die besagte im siebenten und achten Regierungsjahre, wie vorbesagt, erschienene Parlaments-Acte verliehenen Gewalt, nach dem Gutachten Ihres Geheimen Rathes zu erklären geruhet, daß die, in und durch die besagte im sechsten Jahre der Regierung Seiner Majestät, wie vorbesagt, erschienene Parlaments-Acte, erwähnten und vorgeschriebenen Bedingungen in jeder Rücksicht von der Regierung Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg erfüllt worden sind, und daß daher die Schiffe vom und gehörig zum Gebiete Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg zu den Vorrechten berechtigt sind, welche wie vorerwähnt durch das Schiffahrtsgesetz zugestanden worden und daher von diesem Gebiete die in selbigem producirten Waaren in auswärtige Englische Besizungen einführen und Waaren von den auswärtigen Englischen Besizungen ausführen und in jedes fremde Land verschiffen dürfen; daß aber auch Oldenburgische Schiffe nach oder respective von Englischen auswärtigen Besizungen Waaren nicht anders ein oder ausführen mögen, als in

so weit dies Recht in dieser Cabinets-  
Ordre ausdrücklich erwähnt ist."

„Und sind die sehr achtbaren Ober-  
beamten der Königl. Schatzkammer  
und der sehr achtbare Viscount Gode-  
rich, einer der ersten Staats-Secretaire  
Seiner Majestät, beauftragt, in so  
weit es dieselben respective angeht, die  
hierbey erforderlichen näheren Anwei-  
sungen zu ertheilen."

28) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 13. October 1827, publ. am  
17. ejusd.

Anwendung  
derjenigen ge-  
seßlichen Be-  
stimmungen,  
welche das O-  
denburgische  
Strafgesetzbuch  
im Art. 416.  
zum Schutze wi-  
der den Nach-  
druck enthält,  
auch auf die Ver-  
lags Artikel der  
Schriftsteller  
und Verleger  
der Preussischen  
Monarchie.

Nachdem von dem Königlich Preussischen  
Ministerium der auswärtigen Angelegenhei-  
ten die Zusicherung ertheilt worden ist, daß das  
Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie  
solches bereits im ganzen Bereiche der Preussis-  
chen Monarchie zum Schutze der inländi-  
schen Schriftsteller und Verleger nach den  
in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen  
besteht, auch auf die Schriftsteller und Ver-  
leger der Herzoglichen Lande Anwendung finden  
und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen  
Verbreitung begangene Frevel gegen letztere  
nach denselben gesetzlichen Vorschriften beur-  
theilt und geahndet werden soll, als handelte  
es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und

Verlegern in der Preussischen Monarchie selbst; so haben Seine Herzogl. Durchlaucht verordnet:

daß, mit Vorbehalt der in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundes-Acte noch zu erwartenden allgemeinen Maßregeln zu Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck vorläufig diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche das Oldenburgische Strafgesetzbuch im Art. 416. zum Schuß wider den Nachdruck enthält, in ganz gleichem Maße ausdrücklich auch auf die Verlags-Artikel der Schriftsteller und Verleger der Preussischen Monarchie Anwendung finden sollen. Welches zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht ist.

29) Bekanntmachung des Consistoriums vom 17. Oct. 1827, publ. am 24. ejusd.

Den sämtlichen Kirchen- und Schul-Officialen im evangelischen Theil des Herzogthums wird hiemit der Inhalt des Circular-rescripts vom 11. April d. J., die Einsendung der Approbationsgesuche wegen Bauten und Reparationen an den geistlichen und

Intimation des Circular-Rescripts vom 11. April 1827 die Einsendung der Approbationsgesuche wegen Bauten und Re-

parationen an Schulgebäuden betreffend, dahin in Erinnerung gebracht:  
den geistlichen und Schulgebäuden.

1) daß vom nächsten Jahre an die Approbationsgesuche wegen Bauten und Reparationen an den geistlichen und Schulgebäuden gegen den 1. Januar, also für das Jahr 1828. vor dem 1. Januar 1828. einzusenden sind,

2) daß, wenn die Approbationsgesuche nicht vor Ablauf des Termins eingesandt werden, eine Brüche von 3 Rthl. in Golde an den resp. Kirchen- und Schul-Fundus zu erlegen ist, wesfalls das Consistorium sich an den ersten Officialen, salvo regressu wider seine Mit-officialen, halten wird, und daß, wenn nicht unter Anführung genügender Gründe Frist gesucht worden, das Consistorium keine Entschuldigung wegen Verspätung annehmen wird.

Damit der gedachte Termin um so eher eingehalten werden kann, werden zugleich die Officialen aufgefordert, die Besichtigung der geistlichen und Schulgebäude zeitig vorzunehmen.

30) Cammer-Bekanntmachung vom 22. Oct. 1827, publ. am 27. ejusd.

Ernennung und Anerkennung des Königlich

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Königlich Dänischen

Strandungs-Commissair Peter Nilson zu Dänischen  
Thistedt in Jütland zu Höchstbero Consul Strandungs-  
dasselbst zu ernennen, und selbiger in die- ter Nilson, zu  
ser Eigenschaft von dem Königlich Dänischen Thistedt in Jüt-  
Gouvernement anerkannt worden ist, wird land zum Her-  
zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer zoglich Olden-  
im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft burgischen Con-  
Jever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich sul dasselbst.  
werden alle unter Herzoglich Oldenburgischer  
Flagge fahrende Schiff=Capitains, welche  
die obgedachte auswärtige Handelsstadt besu-  
chen, hiedurch ernstlich angewiesen, in An-  
sehung der Vorlegung ihrer Pässe und son-  
stigen Papiere bey dem obgedachten Herzog-  
lichen Consulate die Vorschriften der Berord-  
nung vom 29. May 1815. (Gesetzsam-  
lung 2ter Band, II. Seite 145.) gebührend  
zu befolgen.

31) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 22. Nov. 1827, publ. am 28.  
ejusdem.

Die nachfolgenden, vom Königlich Groß-  
brittannisch-Hannoverschen Cabinets-Mini-  
sterium unterm 8. November d. J. erlassenen  
polizeylichen Bestimmungen über die Einfüh-  
rung und Durchtrift des Hornviehs im Kö-  
nigreich Hannover, wodurch die in der Re-  
gierungsbekanntmachung vom 17. Januar  
Betreffend die  
vom Königlich  
Hannoverschen  
Cabinet's-Mi-  
nisterium vom  
8. Nov. 1827 er-  
lassenen poliz-  
ceylichen Be-  
stimmungen  
über die Einfüh-

1826 zur Kenntniß des hiesigen Publicums  
trifft des Horn- gebrachten Vorschriften der Königlich Hann-  
viehs im König- noverschen Verordnung vom 3. Januar 1826.  
reich Hannover, wodurch die in in einigen Puncten modificirt worden sind,  
der Regierungs- werden hiemit öffentlich bekannt gemacht, und  
Bekanntma- deren Befolgung, so wie die genaueste Nach-  
chung vom 17. deren Befolgung, so wie die genaueste Nach-  
Jan. 1826 zur achtung aller sonstigen in dieser Beziehung  
Kenntniß des bestehenden Vorschriften Allen, die es angeht,  
Publicums ge- zur Pflicht gemacht.  
brachten Vor-  
schriften der  
Hannoverschen  
Verordnung  
vom 3. Januar  
1826 in einigen  
Puncten modifi-  
cirt worden.

- 1) In denjenigen Fällen, wo der Wohn-  
sitz der Obrigkeit, welche die bey dem  
Vertriebe des in- oder ausländischen  
Viehes nach der vorangezogenen Bekann-  
machung erforderlichen Pässe und Bes-  
cheinigungen zu ertheilen hat, nicht an  
der StraÙe belegen ist, auf der das Vieh  
transportirt wird, sollen die Viehhänd-  
ler und Viehtreiber nicht verpflichtet  
seyn, das Vieh von der StraÙe ab nach  
dem Sitze der Obrigkeit zu führen, viel-  
mehr haben in solchen Fällen die Kem-  
ter und Gerichte, die mit der Verwal-  
tung der Local = Policiey beauftragten  
Unterbedienten in den an der StraÙe be-  
legenen Orten ein für allemal zu autoris-  
siren, gegen Beziehung der festgesetzten  
Brenn = Gebühren, das inländische Vieh  
dann, wenn solches vorschriftsmäßig ge-  
brannt seyn muß, mit dem Brennzeit-

then zu versehen, auch gegen die Hälfte der Paß- und Bescheinigungs-Gebühren das inländische und das aus dem Auslande in das Inland kommende Vieh nach den verschiedenen, in der Bekanntmachung vom 3. Januar v. J. bestimmten Beziehungen nachzusehen, insbesondere den Gesundheits-Zustand desselben zu untersuchen und über alles dieses, so wie bey dem fernern Vertriebe des in- oder ausländischen Viehes über den etwaigen Abgang desselben durch Verkauf oder Sterbefall, ein Attestat auszustellen und dem Viehhändler oder Treiber zu behändigen, um solches der Obrigkeit vorzulegen, worauf sodann von dieser auf den Grund sothanen Zeugnisses, ohne daß es der Vorführung des Viehes bedarf, die vorgeschriebenen Bescheinigungen und Pässe ausgefertigt werden können.

2) In den bey dem Transport des inländischen und fremden Viehes erforderlichen Pässen bedarf es ferner der Angabe der Namen und Signalements der sämtlichen bey einer Viehheerde befindlichen Knechte nicht, sondern die Angabe des Namens und Signalements des Haupt-

führers oder Eigenthümers des Viehes ist hinreichend, und

3) ist den Viehtreibern des inländischen und des auf einer Straße, auf welcher sich eine Grenz-Receptur befindet, ins Land geführten fremden Viehes zu gestatten, zum Vertriebe des Viehes im Lande, außer den öffentlichen Heer- und Frachtstraßen auch solche Straßen zu wählen, welche vorhin zum Viehvertriebe benutzt und so belegt sind, daß das Vieh nicht zu Schaden gehen kann, ohne daß dieses den betheiligten Land-Eigenthümern gleich zur Kenntniß komme.

32) Regierungs - Bekanntmachung vom 26. Nov. 1827, publ. am 1. Dec. 1827.

Nichtanwendung des Art. 919 des Strafgesetzbuchs, wornach während der eingetretenen Suspension eines in Anklagestand versetzten Staats-Beamten oder andern öffentlichen Dieners von

Da verschiedentlich sich Zweifel darüber erhoben haben, ob und in wie fern der Art. 919. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs, wornach während der eingetretenen Suspension eines in Anklagestand versetzten Staats-Beamten oder andern öffentlichen Dieners von seinem Amte demselben bis zum rechtskräftigen Erkenntnisse einstweilen  $\frac{2}{3}$ tel seines Gehaltes gelassen,  $\frac{1}{3}$ tel desselben aber zurückbehalten werden soll, auch Anwendung auf

solche öffentliche Diener finde, denen als Hebung=Beamten das Gehalt theilweise oder völlig auf gewisse Hebung=Procente angewiesen worden ist, so wird, um jeden Zweifel und Bedenklichkeit der beykommenden Dienst=Behörde über diesen Gegenstand für die Zukunft völlig zu heben, unter Landes herrlicher höchster Genehmigung, zur Nachricht und Nachachtung hiermittelst bekannt gemacht,

daß Cassen= und andere mit Herrschaftlichen oder öffentlichen Hebungen beauftragte Beamte oder Officalen, desgleichen Auctions=Verwalter, im Falle und von dem Zeitpuncte an, da von der vorgesehten Dienstbehörde ausgesprochen worden, daß sie wegen eines Cassendefects in Anklagestand zu setzen seyen, von dem einstweiligen Genuß eines Theils ihres Dienst=Einkommens gänzlich ausgeschlossen seyn sollen.

33) Bekanntmachung der Post=Direction vom 10. Dec. 1827, publ. am 15. ejusdem.

Post = T a x e.

für das Herzogthum Oldenburg und die Herrschaft Zeven bey den fahrenden Posten für Personen und deren Gepäck,

Posttaxe für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherr=

schaft Zeven bey A. auf der Route von Oldenburg nach Bremen und nach Ostfriesland:  
den fahrenden Posten für Personen und Gepäck.  
für jede Person für die Meile

a) ohne Gepäck 18 Gr. Gold,

b) mit 50 Pfund Gepäck 21 Gr. Gold,

B. auf der Route von Oldenburg nach Zeven und nach Friedeburg:

für jede Person für die Meile

a) ohne Gepäck 15 Gr. Gold

b) mit 50 Pfund Gepäck 18 Gr. Gold.

#### Anmerkungen.

1) Den Schirrmeistern, Wagenmeistern und Postillons gebühren keine Trinkgelder, indem der Reisende nur das festgesetzte Postgeld bezahlt.

2) Von dem über 50 Pfund schweren Gepäck des Reisenden wird, wenn dieses nicht in Kaufmanns-Waaren besteht, das durch die Taxe von 1810 zc. festgesetzte Porto für Pakete in Golde, jedoch mit  $\frac{1}{4}$  Rabatt berechnet, besteht das Gepäck aber ganz oder zum Theil in Kaufmanns-Waaren, so ist das in der Taxe von 1810 zc. für Pakete festgesetzte Porto zu voll zur Anwendung zu bringen.

3) Etwaige kleine Bedürfnisse, welche ein Reisender bis zu dem Gewichte von 10 Pfund inclusive bey sich führen möchte, kom-

men nicht in Betracht, sondern es wird auch für diese Fälle nur die Taxe ohne Gepäck berechnet.

4) Für ein Kind unter 4 Jahren, welches in der Postkutsche nicht aufgenommen werden kann, wird nichts berechnet, für Kinder von 4 bis 12 Jahren ist dagegen die Hälfte der Taxe zu erlegen.

5) Verlangt der Reisende, daß die Post für seine Effecten die Garantie übernehme, so muß er dieselben auch als gewöhnliche Postgüter zur Post geben und mit einer Adresse begleiten, und die volle Taxe bezahlen.

6) Die bey Berechnung des Total-Betrags sich ergebenden Brüche, werden, in so weit sie unter  $\frac{1}{2}$  Gr. nicht, dagegen von  $\frac{1}{2}$  aber und darüber wie ein ganzer Groten berechnet.

### Auszug aus dem Meilenzeiger.

A. auf der Route von Oldenburg nach Bremen und Ostfriesland:

von Bremen bis Delmenhorst	2	Meilen
von Delmenhorst bis Falkenburg	$1\frac{1}{4}$	—
von Falkenburg bis Sandersfeld	$\frac{3}{4}$	—
von Sandersfeld bis Oldenburg	2	—
von Oldenburg bis Zwischenahn	$2\frac{1}{4}$	—
von Zwischenahn bis Westerstede	$1\frac{1}{2}$	—

3

von Westerstede bis Moorburg	$\frac{3}{4}$	—
von Moorburg bis Grossander	$\frac{3}{4}$	—
Zusammen	$1\frac{1}{4}$	—

B. auf der Route von Oldenburg nach Je-  
ver resp. Friedeburg,

im Sommer:

von Oldenburg bis Rastede	$1\frac{3}{4}$	Meilen
von Rastede bis Barel	$2\frac{1}{2}$	—
von Barel bis Sande	$2\frac{1}{2}$	—
von Sande bis Jeffer	$1\frac{3}{4}$	—
Zusammen	$8\frac{1}{2}$	—

im Winter:

von Oldenburg bis Barel w. oben	$4\frac{1}{4}$	Meilen
von Barel bis Bockhorn	$1\frac{1}{4}$	—
von Bockhorn bis Neuenburg	$\frac{1}{2}$	—
von Neuenburg bis Friedeburg	$1\frac{3}{4}$	—
Zusammen	$7\frac{3}{4}$	—

Auszug aus der Porto-Taxe von  
1810. 2c. für Pakete über 50 Pfund,  
für jedes Pfund:

A. auf der Route von Oldenburg nach Bre-  
men und Ostfriesland:

zwischen Bremen und Delmenhorst	$\frac{1}{4}$	Gr.
— — — Falkenburg	$\frac{1}{2}$	—
— — — Sandersfeld	$\frac{3}{4}$	—
— — — Oldenburg	1	—
— — — Zwischenahn	$1\frac{1}{4}$	—

zwischen Bremen und Westerstede	$1\frac{1}{4}$	Gr.
— — — Moorburg	$1\frac{1}{2}$	—
— — — Ostfriesland	$1\frac{1}{2}$	—
zwischen Delmenhorst und Falkenburg	$\frac{1}{4}$	—
— — — Sandersfeld	$\frac{1}{4}$	—
— — — Oldenburg	$\frac{3}{4}$	—
— — — Zwischenahn	$1\frac{1}{4}$	—
— — — Westerstede	$1\frac{1}{4}$	—
— — — Moorburg	$1\frac{1}{2}$	—
— — — Ostfriesland	$1\frac{1}{2}$	—
zwischen Falkenburg und Sandersfeld	$\frac{1}{4}$	—
— — — Oldenburg	$\frac{1}{2}$	—
— — — Zwischenahn	1	—
— — — Westerstede	$1\frac{1}{4}$	—
— — — Moorburg	$1\frac{1}{4}$	—
— — — Ostfriesland	$1\frac{1}{4}$	—
zwischen Sandersfeld und Oldenburg	$\frac{1}{4}$	—
— — — Zwischenahn	$\frac{3}{4}$	—
— — — Westerstede	1	—
— — — Moorburg	$1\frac{1}{4}$	—
— — — Ostfriesland	$1\frac{1}{4}$	—
zwischen Oldenburg und Zwischenahn	$\frac{1}{2}$	—
— — — Westerstede	$\frac{3}{4}$	—
— — — Moorburg	1	—
— — — Ostfriesland	1	—
zwischen Zwischenahn und Westerstede	$\frac{1}{4}$	—
— — — Moorburg	$\frac{1}{2}$	—
— — — Ostfriesland	$\frac{3}{4}$	—
zwischen Westerstede und Moorburg	$\frac{1}{4}$	—

zwischen Westerstede und Ostfriesland  $\frac{1}{4}$  Gr.  
von Moorburg nach Ostfriesland  $\frac{1}{4}$  —

B. Auf der Route von Oldenburg nach Zeven  
resp. Friedeburg,

zwischen Oldenburg und Rastede .  $\frac{1}{4}$  Gr.

— — — Barel .  $\frac{3}{4}$  —

— — — Sande . 1 —

— — — Zeven .  $1\frac{1}{4}$  —

— — — Bockhorn .  $\frac{7}{8}$  —

— — — Neuenburg  $\frac{7}{8}$  —

— — — Friedeburg 1 —

zwischen Rastede und Barel . .  $\frac{1}{2}$  —

— — — Sande . .  $\frac{3}{4}$  —

— — — Zeven . . 1 —

— — — Bockhorn .  $\frac{3}{4}$  —

— — — Neuenburg .  $\frac{3}{4}$  —

— — — Friedeburg .  $\frac{7}{8}$  —

zwischen Barel und Sande . .  $\frac{1}{2}$  —

— — — Zeven . .  $\frac{3}{4}$  —

— — — Bockhorn . .  $\frac{1}{4}$  —

— — — Neuenburg .  $\frac{1}{4}$  —

— — — Friedeburg .  $\frac{1}{2}$  —

zwischen Zeven und Sande . .  $\frac{1}{4}$  —

zwischen Bockhorn und Neuenburg  $\frac{1}{8}$  —

— — — Friedeburg  $\frac{1}{4}$  —

zwischen Neuenburg und Friedeburg  $\frac{1}{4}$  —

34) Cammer-Bekanntmachung vom  
15. December 1827, publ. am 19.  
ejusdem.

Nachstehende, von dem Königl. Preussischen Gouvernement erlassene Bekanntmachung wegen eines zur Sicherung der Schiffahrt in der Ostsee auf dem Vorgebirge Arcona errichteten Leuchthurms wird hierdurch zur Kenntniß der hiesigen Seefahrer gebracht.

Bei Arcona auf der mit der Insel Rügen verbundenen Halbinsel Wittow, auch Wittmund genannt, ist ein Seelicht errichtet, welches vom 1. Januar k. J. ununterbrochen das ganze Jahr hindurch brennen wird, und täglich eine Stunde nach Sonnen-Untergang angezündet, und eine Stunde vor Sonnenaufgang gelöscht werden soll. Das Licht erhebt sich 197 Preussische Fuß über dem Meeresspiegel, wird von 17 Lampen mit parabolischen Scheinwerfern gebildet, und ist auf 5—6 Meilen für alle Schiffahrer, welche aus dem Lübecker und Rostocker Fahrwasser, aus den Belten und dem Sund, so wie aus den schwedischen, russischen und preussischen Ostsee-Häfen kommen, sichtbar. Für letztere wird besonders bemerkt, daß sie das Licht, sobald sie die Ecke von Tasmund erreicht haben, in N. N. W.  $\frac{3}{4}$  W. erblicken.

Bekanntmachung vom dem Königl. Preussischen Gouvernement wegen eines zur Sicherheit der Schiffahrt in der Ostsee auf dem Vorgebirge Arcona errichteten Leuchthurms.

Das Licht beleuchtet  $\frac{3}{4}$  des Horizonts, und zwar von S. S. O.  $\frac{3}{4}$  O., bis W. S. W.  $\frac{3}{4}$  S. Der Thurm liegt etwa 8 Rabellängen nordwestlich vom höchsten Hügel auf Arcona in  $31^{\circ} 37' 12''$  der Länge von Ferro und in  $54^{\circ} 41' 12''$  nördlicher Breite, und steht mit seinem 52 Fuß hohen Gemäuer, welches ungeputzt von gebrannten Mauersteinen aufgeführt ist, und auf welchem sich die Laterne erhebt, auch eine Tagesmerke für die Ostseeschiffer ab.

35) Bekanntmachung des Magistrats zu Oldenburg vom 17. Dec. 1827, publ. am 19. ejusdem.

Intimation der  
Verordnung  
vom 11. Nov.  
1785 und 27.  
Sept. 1819 be-  
treffend die Rei-  
nigung der  
Straßen in  
Oldenburg.

Es ist bemerkt worden, daß ungeachtet der darüber bestehenden Verordnungen von vielen hiesigen Einwohnern die Reinlichkeit der Straßen vor ihren Häusern und Grünanlagen sehr vernachlässigt wird. Das Fegen der Straßen an den dazu bestimmten Tagen geschieht nicht überall mit der gehörigen Aufmerksamkeit, noch weniger wird die Vorschrift befolgt, daß die Trottoirs täglich, und wenn es bey Schnee- oder Regenwetter erforderlich ist, mehreremale des Tages gefegt werden sollen. Es werden daher die Verordnungen vom 27. Junius und 11. November 1785,

ungleichen vom 27. Sept. 1819. und die darin auf Contraventionen festgesetzten Strafen hiedurch in Erinnerung gebracht. Zugleich wird angeordnet, daß künftig keine Asche auf die Straßen geschüttet werden soll. Dieselbe darf nur an den gewöhnlichen Reinigungstagen, aber nicht trocken, sondern gehörig angefeuchtet, damit nicht nur jede mögliche Feuergefahr, sondern auch das sonst unvermeidliche umherstäuben vermieden wird, in Gefäßen vor die Thüren gestellt werden, bey 24 Gr. Brüche für jeden Contraventionsfall.

36) Bekanntmachung der Röhrungs-Commission vom 10. Dec. 1827, publ. 19. ejusdem.

Da die nähere Untersuchung verschiedener Hengste wegen temporairer Krankheit oder zweifelhafter Fehler bey der diesjährigen Haupt-Röhrung bis zur nächsten Beschälzeit ausgesetzt ist, so werden die Eigenthümer derselben, so wie der etwa seit der Haupt-Röhrung noch angekauften ungeköhrten Hengste hiemit benachrichtigt, daß gedachte Hengste in den Tagen vom 15. bis 21. Febr. k. J. hieselbst der unterzeichneten Commission vorgeführt werden können. Zugleich werden

Betreffend die von den Hengsthaltern zu machende Anzeige wegen Verkaufs der Hengste im In- und Auslande.

sämtliche Hengsthalter, zur Erhaltung der  
nöthigen Ordnung und Controlle, hiermit auf-  
gefordert, der Adhrungs-Commission sofort  
Anzeige zu machen, wenn sie einen Hengst  
im In- oder Auslande verkauft haben.

